



Dieser Text ist eine provisorische Fassung.  
Massgebend ist die definitive Fassung, welche  
unter [www.fedlex.admin.ch](http://www.fedlex.admin.ch) veröffentlicht werden  
wird.

Bern, 4. September 2024

## **Verordnung zum Strafgesetzbuch, zum Militärstrafgesetz und zum Jugendstrafgesetz (V-StGB-MStG-JStG)**

### **Erläuterungen**

---

## Übersicht

*Mit der am 17. Juni 2022 verabschiedeten Änderung der Strafprozessordnung (StPO) wurden auch einzelne Bestimmungen im Jugendstrafgesetz (JStG) und in der Jugendstrafprozessordnung (JStPO) in Bezug auf das anwendbare Verfahrens- und Sanktionenrecht geändert. So sollen sogenannte Übergangstäter oder Übergangstäterinnen neu grundsätzlich getrennt beurteilt und sanktioniert werden. Aufgrund dieser Änderung kann es vorkommen, dass Sanktionen nach JStG und StGB aus mehreren Urteilen im Vollzug zusammentreffen. Die vorliegende Verordnung zum Strafgesetzbuch, zum Militärstrafgesetz und zum Jugendstrafgesetz (V-StGB-MStG-JStG) regelt, wie der Vollzug dieser Sanktionen zu koordinieren ist.*

### *Ausgangslage*

*Artikel 3 Absatz 2 JStG und Artikel 1 JStPO regeln, dass Übergangstäter oder Übergangstäterinnen, d. h. Personen, die vor und nach Vollendung ihres 18. Altersjahres Straftaten begangen haben, grundsätzlich getrennt beurteilt und sanktioniert werden. Aufgrund dieser formellen Trennung der Strafverfahren können Sanktionen nach JStG und StGB zum gleichzeitigen Vollzug zusammentreffen, die aus mehreren Urteilen desselben Kantons oder aus verschiedenen Kantonen stammen; dies betrifft folgende Konstellation:*

*Ergibt sich während der Hängigkeit eines Jugendstrafverfahrens, dass die beschuldigte Person nach dem 18. Altersjahr erneut delinquent hat, so wird das Jugendstrafverfahren zu Ende geführt. Dabei werden Sanktionen nach JStG ausgesprochen. Die nach dem 18. Altersjahr begangene Tat wird von den Erwachsenenstrafbehörden nach StPO gesondert verfolgt und beurteilt; es werden Sanktionen nach dem Strafgesetzbuch (StGB) ausgesprochen.*

*Treffen die Sanktionen nach JStG und StGB aus mehreren Urteilen im Vollzug zusammen, so stellt sich die Frage, nach welchen Regeln insbesondere der Vollzug zu koordinieren ist.*

### *Inhalt der Vorlage*

*Gestützt auf Artikel 38 JStG wird in der vorliegenden Verordnung geregelt, wie die im Vollzug zusammentreffenden Sanktionen des JStG und des StGB zu koordinieren sind. Sie regelt zudem, in welchen Fällen sich die zuständigen Vollzugsbehörden des gleichen Kantons oder verschiedener Kantone über den Vollzug der zusammentreffenden Sanktionen verständigen sollen resp. welche Sanktionen zum Vollzug gelangen sollen, falls die zuständigen Behörden diesbezüglich nichts resp. nichts anderes vereinbart haben. Die Verordnung enthält schliesslich die Regelungen betreffend die Kostentragung und Verfügungskompetenz.*

## Inhaltsverzeichnis

|  |          |
|--|----------|
| <b>1 Ausgangslage</b>  | <b>5</b> |
| <b>2 Vernehmlassungsverfahren</b>  | <b>6</b> |
| 2.1 Zusammenfassung der Ergebnisse   | 6        |
| 2.2 Änderungen im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage   | 7        |
| 2.3 Nicht übernommene Anliegen aus der Vernehmlassung  | 8        |
| <b>3 Grundzüge der Vorlage</b>   | <b>8</b> |
| <b>4 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln</b>   | <b>8</b> |
| 4.1 Titel  | 8        |
| 4.2 Ingress  | 9        |
| 4.3 Artikel 1: Gegenstand der Verordnung   | 9        |
| 4.4 Artikel 3: Widerruf bedingter Strafen und Rückversetzung   | 9        |
| 4.5 3. Abschnitt: Zusammentreffen mehrerer Sanktionen nach dem Strafgesetzbuch im Vollzug  | 10       |
| 4.6 Artikel 4: Gleichzeitig vollziehbare Freiheitsstrafen  | 10       |
| 4.7 Artikel 11: Gleichzeitig vollziehbare gemeinnützige Arbeiten und Artikel 12: Gleichzeitig vollziehbare gemeinnützige Arbeiten und freiheitsentziehende Sanktionen                                      | 11       |
| 4.8 3a. Abschnitt: Zusammentreffen von Sanktionen nach dem Jugendstrafgesetz und dem Strafgesetzbuch im Vollzug  | 11       |
| 4.9 Artikel 12c: Gleichzeitig vollziehbare Strafen nach JStG und Freiheitsstrafen nach StGB  | 11       |
| 4.10 Artikel 12d: Gleichzeitig vollziehbare Schutzmassnahmen nach JStG und therapeutische Massnahmen nach StGB   | 14       |
| 4.11 Artikel 12e: Gleichzeitig vollziehbare Unterbringungen nach JStG und Freiheitsstrafen nach StGB   | 17       |
| 4.12 Artikel 12f: Gleichzeitig vollziehbare Strafen nach JStG und stationäre therapeutische Massnahmen nach StGB   | 19       |
| 4.13 Artikel 12g: Gleichzeitig vollziehbare ambulante Behandlungen nach JStG und Freiheitsstrafen nach StGB oder gleichzeitig vollziehbare ambulante Behandlungen nach StGB und Freiheitsentzüge nach JStG | 20       |
| 4.14 Artikel 12h: Gleichzeitig vollziehbare Sanktionen nach JStG und Verwahrungen nach StGB  | 22       |
| 4.15 Artikel 12i: Gleichzeitig vollziehbare Unterbringungen oder Strafen nach JStG und Landesverweisungen nach StGB  | 23       |
| 4.16 Gliederungstitel 4. Abschnitt   | 25       |
| 4.17 Einleitende Bemerkungen zur Zuständigkeit zum Vollzug zusammentreffender Sanktionen nach JStG und StGB  | 25       |
| 4.18 Artikel 13: Verständigung der beteiligten Kantone oder Behörden   | 27       |

---

|          |   |           |
|----------|---|-----------|
| 4.19     | Artikel 14: Zuständigkeit zum Vollzug beim Zusammentreffen von Sanktionen nach StGB           | 28        |
| 4.20     | Artikel 14a: Landesverweisung   | 29        |
| 4.21     | Artikel 14b: Koordination des Vollzugs beim Zusammentreffen von Sanktionen nach JStG und StGB | 29        |
| 4.22     | Artikel 16: Tragung der Kosten des Vollzugs beim Zusammentreffen von Sanktionen nach StGB     | 30        |
| 4.23     | Artikel 17: Einnahmen aus Geldstrafen und Bussen  | 31        |
| <b>5</b> | <b>Auswirkungen</b>   | <b>31</b> |
| 5.1      | Auswirkungen auf den Bund   | 31        |
| 5.2      | Auswirkungen auf die Kantone  | 31        |
| <b>6</b> | <b>Rechtliche Aspekte</b>   | <b>31</b> |
| 6.1      | Verfassungs- und Gesetzmässigkeit   | 31        |
| 6.2      | Erlassform  | 31        |
| <b>7</b> | <b>Materialien- und Literaturverzeichnis</b>  | <b>32</b> |

## 1 Ausgangslage

Am 17. Juni 2022 haben die eidgenössischen Räte die Änderung der Strafprozessordnung (StPO)<sup>1</sup> verabschiedet.<sup>2</sup> Im Zuge dieser Änderung wurden auch einzelne Bestimmungen im Jugendstrafgesetz vom 20. Juni 2003<sup>3</sup> (JStG) und in der Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009<sup>4</sup> (JStPO) revidiert.<sup>5</sup>

So wurden die Bestimmungen betreffend die sog. Übergangstäter und -täterinnen, d. h. Personen, die vor und nach Vollendung ihres 18. Altersjahres Straftaten begangen haben, in Bezug auf das anwendbare Verfahrens- und Sanktionenrecht geändert (s. Art. 3 Abs. 2 JStG, Art. 1 JStPO e contrario).

Es ergeben sich folgende zwei Konstellationen:

- Ergibt sich während der Hängigkeit eines *Jugendstrafverfahrens*, dass die beschuldigte Person nach dem 18. Altersjahr erneut delinquent hat, so wird das Jugendstrafverfahren zu Ende geführt. Dabei werden Sanktionen nach JStG ausgesprochen. Die nach dem 18. Altersjahr begangene Tat wird von den Erwachsenenstrafbehörden nach StPO gesondert verfolgt und beurteilt; es werden Sanktionen nach dem Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937<sup>6</sup> (StGB) ausgesprochen.
- Ergibt sich während der Hängigkeit eines *Erwachsenenstrafverfahrens*, dass die beschuldigte Person schon vor dem 18. Altersjahr delinquent hat, so wird die vor dem 18. Lebensjahr begangene Tat hingegen im Rahmen des hängigen Erwachsenenstrafverfahrens nach den Regeln der StPO verfolgt und beurteilt. Sind Sanktionen auszusprechen, so ist ausschliesslich das StGB anwendbar.

Wegen der formellen Trennung der Strafverfahren (Konstellationen gem. erstem Lemma) können Sanktionen nach JStG und StGB aufgrund von *mehreren Urteilen*<sup>7</sup> aus dem *gleichen Kanton* oder aber aus *verschiedenen Kantonen* zum gleichzeitigen Vollzug zusammentreffen. In solchen Fällen stellen sich insbesondere Fragen bezüglich der Koordination des Vollzugs dieser Sanktionen sowie Fragen bezüglich der Zuständigkeit zum Vollzug.

Obwohl sich diese Fragen bereits nach bisherigem Recht bei Übergangstätern und -täterinnen stellen konnten, fehlten entsprechende Regelungen. Im Rahmen der Erarbeitung der Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz vom 19. Sep-

1 SR 312.0

2 BBl 2022 1560

3 SR 311.1

4 SR 312.1

5 Die Änderung der StPO ist seit dem 1. Januar 2024 in Kraft (AS 2023 468). Davon ausgenommen sind die Art. 3 Abs. 2 und 38 JStG sowie Art. 1 JStPO; diese Bestimmungen treten zusammen mit der revidierten Verordnung in Kraft; s. Medienmitteilung des Bundesrates vom 23. Aug. 2023, abrufbar unter: [www.admin.ch](http://www.admin.ch) > Dokumentation > Medienmitteilungen > Strafprozessordnung: Bundesrat setzt Änderungen auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

6 SR 311.0

7 Staatsanwaltschaft, Untersuchungsbehörde (Jugendstaatsanwaltschaft, Jugendanwaltschaft), Jugendgericht, Strafgericht.

tember 2006<sup>8</sup> (V-StGB-MStG) wurde darauf explizit verzichtet.<sup>9</sup> In der Praxis erfolgte die Koordination des Vollzugs bei Übergangstätern und -täterinnen analog den Regeln zur V-StGB-MStG.<sup>10</sup>

Aus rechtstaatlichen Gründen wird die bisherige V-StGB-MStG mit den nötigen Bestimmungen ergänzt und umbenannt; sie lautet neu: Verordnung zum Strafgesetzbuch, zum Militärstrafgesetz und zum Jugendstrafgesetz (V-StGB-MStG-JStG).<sup>11</sup>

## 2 Vernehmlassungsverfahren

### 2.1 Zusammenfassung der Ergebnisse

Am 3. März 2023 hat der Bundesrat über den Entwurf zur Änderung der V-StGB-MStG und den erläuternden Bericht die Vernehmlassung dazu eröffnet. Diese dauerte bis zum 12. Juni 2023.

Stellung genommen haben 26 Kantone, 2 politische Parteien und 7 Organisationen. Insgesamt gingen damit 35 Stellungnahmen ein. Zusätzlich haben 8 Organisationen ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet.<sup>12</sup>

Der Entwurf wurde von niemandem explizit abgelehnt. Diverse Vernehmlassungsteilnehmende (nachfolgend: Teilnehmende) stimmten dem Entwurf zu, ohne Kritik zu äussern. Die allermeisten Teilnehmenden äusserten grundsätzlich ihre Zustimmung zum Entwurf, übten jedoch Kritik aus zu Detailfragen resp. gaben Hinweise dazu.

Nachfolgend werden die von den Teilnehmenden am häufigsten genannten Forderungen und Kritikpunkte aufgelistet:

- Die Überprüfung des Verweises in Artikel 4 auf Vollständigkeit;
- Kritik an den Begriffen «dringlichste» und «zweckmässigste» in den Artikeln 12c Absatz 3 und 12d;
- Die Überarbeitung von Artikel 12c Absätze 1 und 2 in Bezug auf die Vollzugsmodalitäten für den gemeinsamen Vollzug des Freiheitsentzuges (Art. 25 JStG) und der Freiheitsstrafe (Art. 40 StGB);
- Die Präzisierung der Artikel 12e und 12g dahingehend, dass aufgrund des Vorrangs des Vollzugs der einen Sanktion der Vollzug der anderen aufzuschieben ist;

<sup>8</sup> SR 311.01

<sup>9</sup> S. Erläuternder Bericht VE-VStGB, Ziff. 4.4.

<sup>10</sup> BSK JStG, *Hug/Schläfli/Valär*, Art. 32 N 8; Urteil des Obergerichts des Kt. TG vom 8. Apr. 2021, *SW.2021.22.*; Urteil des Appellationsgerichts des Kt. BS vom 13. März 2018, *BES.2017.170 (AG.2018.166)*, E. 2.3.

<sup>11</sup> Zu den Gründen, die V-StGB-MStG anzupassen und nicht eine eigenständige Verordnung zu erlassen s. Erläuternder Bericht zur Änderung der V-StGB-MStG, Ziff. 1.2.

<sup>12</sup> Der Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens ist abrufbar unter: [www.fedlex.admin.ch](http://www.fedlex.admin.ch) > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2023 > EJPD.

- Das Fehlen von Bestimmungen in den Artikeln 12d–12g, die regeln, wie mit der aufgeschobenen Sanktion nach Beendigung der vollzogenen Sanktion zu verfahren ist;
- Die Überarbeitung der Bestimmungen betreffend die Zuständigkeit beim Zusammentreffen von Sanktionen nach JStG und Freiheitsstrafen nach StGB (Art. 13 f.);
- Die Streichung der Bestimmungen betreffend die «gemeinnützige Arbeit», die seit dem 1. Januar 2018 keine Sanktion mehr ist.

## 2.2 **Änderungen im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage**

Gestützt auf die in der Vernehmlassung geäusserten Anliegen wurden am Entwurf folgende Anpassungen vorgenommen:

- Artikel 3, 11, 12, 14 Buchstaben b–c und 17: Die Verweise auf die gemeinnützige Arbeit (Art. 79a StGB) wurden gestrichen resp. die sie betreffenden Bestimmungen wurden aufgehoben.
- Artikel 4: Der Verweis wurde überarbeitet; neu wird auf die Artikel 74–89 StGB verwiesen.
- Artikel 12c: Der Vollzug zusammentreffender Freiheitsentzüge oder persönlichen Leistungen nach JStG mit Freiheitsstrafen nach StGB erfolgt nicht mehr gemeinsam, sondern getrennt.
- Artikel 12d: Die Möglichkeit des gemeinsamen Vollzugs von Schutzmassnahmen nach JStG und therapeutischen Massnahmen nach StGB wird gestrichen. Die Bestimmung enthält neu den Verweis auf die analog anwendbaren Regelungen des JStG und des StGB betreffend die Beendigung der vollzogenen Schutzmassnahme resp. therapeutischen Massnahme und den Vollzug der aufgeschobenen (Schutz-)Massnahme.
- Artikel 12e: Die Bestimmung enthält insbesondere neu den Verweis auf die analog anwendbaren Bestimmungen des JStG und des StGB betreffend die Beendigung der Unterbringung nach JStG und den Vollzug der aufgeschobenen Freiheitsstrafe nach StGB.
- Artikel 12f: Die Bestimmung enthält insbesondere neu den Verweis auf die analog anwendbaren Bestimmungen des JStG und des StGB betreffend die Beendigung der stationären therapeutischen Massnahmen nach StGB und den Vollzug der aufgeschobenen Jugendstrafen.
- Artikel 12g: Neu wird in dieser Bestimmung das Zusammentreffen von ambulanten Behandlungen nach JStG oder StGB mit Freiheitsentzügen nach JStG resp. Freiheitsstrafen nach StGB geregelt.
- Artikel 12h: Die Bestimmung (Art. 12g des Entwurfs) wird ergänzt um Regelungen betreffend die Beendigung der Verwahrung und den Vollzug der aufgeschobenen Jugendsanktionen.

- Artikel 14b: Aufgrund der Besonderheiten beim Zusammentreffen von Sanktionen des JStG und des StGB im Vollzug wird neu eine eigenständige Regelung geschaffen betreffend die Koordination von Sanktionen, falls keine Verständigung zwischen den beteiligten Behörden stattfindet.

### 2.3 Nicht übernommene Anliegen aus der Vernehmlassung

Diverse Anträge aus der Vernehmlassung betreffen ganz spezifische Regelungsdetails. Die Gründe für die Nichtübernahme einzelner Anträge erschliessen sich aus den Erläuterungen der einzelnen Bestimmungen in Ziffer 4 des Berichts.

## 3 Grundzüge der Vorlage

Die neuen resp. geänderten Bestimmungen der Verordnung regeln das *Vorgehen*, wenn *mehrere Sanktionen nach JStG und StGB gleichzeitig vollzogen* werden müssen (Art. 12c–12i). Dabei können diese Sanktionen aus mehreren Urteilen des gleichen Kantons oder aus Urteilen verschiedener Kantone stammen.

Es wird zudem geregelt, in welchen Fällen sich die zuständigen Vollzugsbehörden des gleichen Kantons oder verschiedener Kantone über den Vollzug der zusammentreffenden Sanktionen *verständigen* sollen (Art. 13) resp. welche Sanktionen zum Vollzug gelangen sollen, falls die zuständigen Behörden diesbezüglich nichts anderes vereinbart haben (Art. 14b).

Die *Kostentragung* (Art. 16) und die *Verfügungskompetenz* (Art. 15) werden grundsätzlich gleich geregelt wie beim Zusammentreffen von Sanktionen des StGB. Dies ergibt sich einerseits aus der vorgeschlagenen Anpassung von Artikel 16 resp. aus der Systematik der entsprechenden Bestimmungen in der Verordnung.

## 4 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

### 4.1 Titel

Die Verordnung wird, wie im Entwurf vorgeschlagen, in Bezug auf das Zusammentreffen von Sanktionen des JStG und des StGB im Vollzug ergänzt.<sup>13</sup> Dementsprechend werden dem Titel sowie der Abkürzung der Verordnung der Kurztitel und die Abkürzung des JStG hinzugefügt. Diese Änderung fand im Rahmen der Vernehmlassung Zustimmung.<sup>14</sup>

<sup>13</sup> Erläuternder Bericht zur Änderung der V-StGB-MStG, Ziff. 1.2.

<sup>14</sup> Vernehmlassungsbericht zur Änderung der V-StGB-MStG, Ziff. 3.2.

## 4.2 Ingress

Der Ingress der Verordnung wird um die Delegationsnorm von Artikel 38 JStG ergänzt.

## 4.3 Artikel 1: Gegenstand der Verordnung

Die Artikel 12c–12i der Verordnung regeln das Zusammentreffen verschiedener Sanktionen nach JStG<sup>15</sup> und StGB<sup>16</sup> aus *mehreren Urteilen* im Vollzug. Die Urteile können aus dem *gleichen* oder aus *verschiedenen Kantonen* stammen. Der Artikel 13 wird in Bezug auf die Verständigung der beteiligten Vollzugsbehörden ergänzt und in einem neuen Artikel 14b wird die zum Vollzug gelangende Sanktion bei fehlender Verständigung geregelt. Dieser für die Verordnung neue Regelungsgegenstand wird in Artikel 1 *Buchstabe b<sup>bis</sup>* abgebildet.

Nicht in der Verordnung geregelt sind hingegen Konstellationen, bei denen eine rechtskräftige Sanktion nach StGB mit einer vorsorglich angeordneten Schutzmassnahme (Art. 5 JStG) oder einem vorzeitigen genehmigten Straf- und Massnahmenvollzug (Art. 236 StPO i.V.m. Art. 3 JStPO) zusammentrifft. Dies weil die Möglichkeit, Schutzmassnahmen vorsorglich anzuordnen oder den vorzeitigen Straf- und Massnahmenvollzug zu gewähren, nur während eines *hängigen* Strafverfahrens besteht. Gegenstand der Verordnung können gemäss Artikel 38 JStG jedoch nur *rechtskräftige Sanktionen* nach JStG und StGB sein, deren Vollzug es zu koordinieren gilt.

## 4.4 Artikel 3: Widerruf bedingter Strafen und Rückversetzung

Auf Anregung von diversen Teilnehmenden<sup>17</sup> wird die in *Absatz 1* in der Klammer genannte *gemeinnützige Arbeit* gestrichen. Die gemeinnützige Arbeit ist seit dem Inkrafttreten der Änderung des Sanktionenrechts am 1. Januar 2018 keine Strafe mehr, sondern eine *Vollzugsform* (Art. 79a StGB).<sup>18</sup>

Es ist davon auszugehen, dass die Strafbehörden eine Straftat, die vor dem 1. Januar 2018 begangen wurde, nicht mehr mit einer gemeinnützigen Arbeit sanktionieren. Falls doch, so können die für den Vollzug zuständigen Behörden zwecks Koordination des Vollzugs auf die altrechtlichen Bestimmungen der Verordnung zurückgreifen. Der Vollzug einer vor dem 1. Januar 2018 angeordneten, aber noch nicht vollzo-

<sup>15</sup> Darunter fallen die Strafen (Verweis, persönliche Leistung, Busse, Freiheitsentzug) und die Schutzmassnahmen (Aufsicht, persönliche Betreuung, ambulante Behandlung, Unterbringung).

<sup>16</sup> Darunter fallen die Strafen (Busse, Geldstrafe, Freiheitsstrafe), die therapeutischen Massnahmen (Behandlung von psychischen Störungen, Suchtbehandlung, Massnahme für junge Erwachsene, ambulante Behandlung) und die Verwahrung.

<sup>17</sup> Vernehmlassungsbericht zur Änderung der V-StGB-MStG, Ziff. 4.13.

<sup>18</sup> AS 2016 1249, BBl 2012 4721

genen gemeinnützigen Arbeit ist wegen mittlerweile eingetretener Vollzugsverjährung nicht mehr möglich (Art. 99 Abs. 1 Bst. c StGB).

#### 4.5 **3. Abschnitt: Zusammentreffen mehrerer Sanktionen nach dem Strafgesetzbuch im Vollzug**

Wie in der Vernehmlassung angeregt,<sup>19</sup> wird der Gliederungstitel des 3. Abschnittes präzisiert. Dadurch wird klarer, dass sich die Bestimmungen dieses Abschnittes nur auf das Zusammentreffen mehrerer Sanktionen nach dem *StGB* im Vollzug beziehen; dies im Gegensatz zu den Bestimmungen des Abschnittes 3a, die das Zusammentreffen von Sanktionen nach dem *JSiG* und dem *StGB* im Vollzug regeln (s. unten Ziff. 4.7).

#### 4.6 **Artikel 4: Gleichzeitig vollziehbare Freiheitsstrafen**

Der Entwurf schlug vor, in Absatz 1 einzig den Verweis auf Artikel 79 StGB zu streichen, weil dieser mit dem Inkrafttreten der Änderung des Sanktionenrechts vom 19. Juni 2015 am 1. Januar 2018<sup>20</sup> aufgehoben worden ist. Im Rahmen der Vernehmlassung machten diverse Teilnehmende jedoch geltend, dass unklar sei, warum sich der Verweis auf die Artikel 76–78 StGB beschränke. Sie regten eine Überprüfung und – sofern nötig – eine Überarbeitung des Verweises an.<sup>21</sup>

Anders als noch im Entwurf vorgeschlagen, wird in *Absatz 1* neu auf die Artikel 74–89 StGB verwiesen. Ein Verweis, der alle Vollzugsgrundsätze und Vorgaben bezüglich Vollzug von Freiheitsstrafen umfasst, erscheint aus den folgenden Überlegungen sachgerecht:

Der Verweis nach geltendem Recht (Art. 76–79 StGB) entspricht im Wesentlichen den Verweisen, wie sie in Artikel 2 Absätze 1–4 der Verordnung 1 zum Strafgesetzbuch (VStGB 1) enthalten waren.<sup>22</sup> In diesen Bestimmungen wurde auf die Artikel 37 und 37<sup>bis</sup> Ziffer 1 Absatz 1 und Ziffer 2 aStGB<sup>23</sup> verwiesen, die Vorgaben betreffend den Vollzug von Zuchthaus- und Gefängnisstrafen sowie die Vollzugsziele und die Arbeitspflicht enthielten.

Seit dem Inkrafttreten der Revision des Allgemeinen Teils des StGB am 1. Januar 2007<sup>24</sup> sind die Vollzugsziele neu in Artikel 75 StGB geregelt, die Arbeitspflicht in Artikel 81 StGB. Mit Inkrafttreten der Änderung des Sanktionenrechts am 1. Januar 2018<sup>25</sup> wurden die beiden Vollzugsformen «Gemeinnützige Arbeit» (Art. 79a StGB)

<sup>19</sup> Vernehmlassungsbericht zur Änderung der V-StGB-MStG, Ziff. 4.2.

<sup>20</sup> AS 2016 1249, BBl 2012 4721

<sup>21</sup> Vernehmlassungsbericht zur Änderung der V-StGB-MStG, Ziff. 4.1.

<sup>22</sup> Die VStGB 1 wurde mit Inkrafttreten der V-StGB-MStG am 1. Jan. 2007 aufgehoben (AS 2006 4495).

<sup>23</sup> In der Fassung vom Dez. 2006.

<sup>24</sup> AS 2006 3459

<sup>25</sup> S. Fussnote 20.

und «Electronic Monitoring» (Art. 79b StGB) im StGB verankert. Der angepasste Verweis umfasst nun auch diese Vollzugsbestimmungen.

Dasselbe gilt auch für die bedingte Entlassung, die in Artikel 86 StGB geregelt ist. Zwar enthielt Artikel 2 Absätze 1–4 VStGB 1, und damit auch Artikel 4 V-StGB-MStG, keinen Verweis auf die bedingte Entlassung, jedoch auf andere Formen von Vollzugslockerungen (Art. 37 Ziff. 3 Abs. 2 aStGB; Verlegung in offenen Vollzug, Beschäftigung ausserhalb der Anstalt [heutiges Arbeitsexternat]). Die bedingte Entlassung stellt ebenfalls eine Vollzugslockerung dar (Art. 75a Abs. 2 StGB). Konsequenterweise (und der Vollständigkeit halber) ist deshalb auch auf die bedingte Entlassung sowie die übrigen Vollzugsvorgaben betreffend den Vollzug von Freiheitsstrafen zu verweisen.

Ein Verweis, der alle Bestimmungen betreffend den Vollzug von Freiheitsstrafen umfasst, hat zudem den Vorteil, dass nicht jedes Mal die Verordnung angepasst werden muss, wenn z. B. weitere Vollzugsformen im StGB verankert werden.

#### 4.7 **Artikel 11: Gleichzeitig vollziehbare gemeinnützige Arbeiten und Artikel 12: Gleichzeitig vollziehbare gemeinnützige Arbeiten und freiheitsentziehende Sanktionen**

Wie oben unter Ziffer 4.4 dargelegt, ist die gemeinnützige Arbeit seit dem 1. Januar 2018 keine Sanktion mehr, sondern eine Vollzugsform. Aus diesem Grund können die Artikel 11 und 12 aufgehoben werden.

#### 4.8 **3a. Abschnitt: Zusammentreffen von Sanktionen nach dem Jugendstrafgesetz und dem Strafgesetzbuch im Vollzug**

Der Übersichtlichkeit halber wird das Vorgehen beim Zusammentreffen von Sanktionen nach JStG und StGB aus mehreren Urteilen im Vollzug in einem separaten Abschnitt geregelt.

#### 4.9 **Artikel 12c: Gleichzeitig vollziehbare Strafen nach JStG und Freiheitsstrafen nach StGB**

Bei den Strafen nach JStG handelt es sich um den Verweis (Art. 22 JStG), die persönliche Leistung (Art. 23 JStG), die Busse (Art. 24) und den Freiheitsentzug (Art. 25 JStG). Diese können aufgrund der formellen Trennung mit Strafen nach StGB, d. h. mit der Busse (Art. 106 StGB), der Geldstrafe (Art. 34 StGB) oder der Freiheitsstrafe (Art. 40 StGB) im Vollzug zusammentreffen.

Koordinationsbedarf besteht einzig in Bezug auf vollziehbare Strafen, die mit einer *Freiheitsbeschränkung* einhergehen (Freiheitsentzug oder Freiheitsstrafe; unbedingt

oder teilbedingt) resp. einhergehen können (unbedingte persönliche Leistung; s. Art. 23 Abs. 3 JStG<sup>26</sup>).

Beim Freiheitsentzug nach Artikel 25 JStG und der Freiheitsstrafe nach Artikel 40 StGB handelt es sich – nach Auffassung der Praxis und der herrschenden Lehre – um *gleichartige Strafen*.<sup>27</sup> Deshalb schlug der Entwurf vor, Freiheitsentzüge nach JStG und Freiheitsstrafen nach StGB gemeinsam entsprechend ihrer Gesamtdauer zu vollziehen, wie dies gemäss Artikel 4 auch beim Zusammentreffen mehrerer Freiheitsstrafen nach StGB gilt.

Die Vernehmlassung hat jedoch auf verschiedene Schwierigkeiten hingewiesen.<sup>28</sup> Denn das JStG enthält bezüglich Vollzugsgrundsätze, -formen, -modalitäten und -orte diverse, vom StGB abweichende Bestimmungen, die für den Vollzug von Freiheitsentzügen nach JStG zwingend zu beachten sind (Art. 1 Abs. 2 JStG). Bereits dies spricht gegen einen gemeinsamen Vollzug.

Selbst wenn man dies anders beurteilen würde, so würden sich hinsichtlich der Zuständigkeit für den Vollzug Schwierigkeiten ergeben, weil im JStG andere Regeln gelten als im StGB (s. unten Ziff. 4.17).

Für den gemeinsamen Vollzug generell die Vollzugsbestimmungen des StGB für anwendbar und die kantonalen Vollzugsbehörden nach StGB für den Vollzug zuständig zu erklären, scheidet an Artikel 42 Absatz 1 JStPO. Denn für den Vollzug des Freiheitsentzugs ist zwingend die Untersuchungsbehörde nach JStPO zuständig (s. unten Ziff. 4.17).

Denkbar wäre somit höchstens, für den gemeinsamen Vollzug (nach den Regeln des StGB) die Untersuchungsbehörden nach JStPO für zuständig zu erklären. Allerdings wäre diese Lösung insbesondere wegen des fehlenden Fachwissens über den Vollzug von Strafen nach Erwachsenenstrafrecht nicht sachgerecht. Zudem erschiene es widersprüchlich vorzuschreiben, dass die Strafverfahren gegen Übergangstäter und -täterinnen u.a. aus Gründen des verschiedenen Fachwissens nach neuem Recht getrennt geführt werden müssen, dann aber beim Vollzug wieder eine Vermischung vorzusehen (s. unten Ziff. 4.17).

Deshalb legt die Verordnung fest, dass der Vollzug des Freiheitsentzuges und der Freiheitsstrafe nicht gemeinsam (gleichzeitig), sondern getrennt erfolgt.

Die Verordnung verzichtet angesichts der Vielzahl möglicher Konstellationen darauf festzulegen, welche Strafe zuerst zu vollziehen ist. Steht der Vollzug beider Strafen noch aus, so dürfte jedoch diejenige Strafe zuerst vollzogen werden, die als erste in Rechtskraft erwächst und damit vollstreckbar wird. Für den Vollzug der später in Rechtskraft erwachsenden Strafe ist mit dem Strafantritt dementsprechend zuzuwarten. Dasselbe gilt, wenn eine der Strafen bereits vollzogen und die andere währenddessen vollstreckbar wird. Dies könnte zwar dazu führen, dass zuerst die Freiheitsstrafe vollzogen wird und dann erst der Freiheitsentzug, was seltsam erscheinen mag. Häufig dürfte es jedoch sein, dass der Freiheitsentzug wegen Verjährung ohnehin

<sup>26</sup> BSK JStG, *Hug/Schlächli/Valär*, Art. 23 N 11.

<sup>27</sup> *Koch*, Asperationsprinzip und retrospektive Konkurrenz, S. 280.

<sup>28</sup> Vernehmlassungsbericht zur Änderung der V-StGB-MStG-JStG, Ziff. 4.3.

nicht mehr vollzogen werden kann (Art. 37 Abs. 2 JStG), falls zuerst eine längere Freiheitsstrafe vollzogen wird.

Allerdings ist ohnehin davon auszugehen, dass vollziehbare Freiheitsentzüge und Freiheitsstrafen in der Praxis nur selten zusammentreffen werden. Denn im Jugendstrafrecht werden lange (unbedingte) Freiheitsentzüge (von mehr als 6 Monaten) nur selten angeordnet.<sup>29</sup> Zudem dürfte ein Freiheitsentzug in der Regel zeitlich vor einer Freiheitsstrafe vollstreckbar werden, weil Jugendstrafverfahren möglichst rasch zum Abschluss zu bringen sind.

Was das Zusammentreffen von *persönlichen Leistungen* nach JStG und *Freiheitsstrafen* nach StGB im Vollzug anbelangt, so schlug der Entwurf vor (Abs. 3), zuerst die dringlichste oder zweckmässigste Strafe zu vollziehen, so wie dies beim Zusammentreffen einer (altruistischen) gemeinnützigen Arbeit und einer Freiheitsstrafe vorgesehen war (s. Art. 12 Abs. 1 aV-StGB-MStG).<sup>30</sup> Dies weil es sich bei der persönlichen Leistung – trotz abweichender Bezeichnung – um eine mit der gemeinnützigen Arbeit (Art. 37 aStGB) vergleichbare Strafe handelt.<sup>31</sup>

Allerdings erscheint es kohärenter und praktikabler, auch diese beiden Strafen getrennt voneinander zu vollziehen, so wie dies neu beim Zusammentreffen von Freiheitsentzügen und Freiheitsstrafen der Fall ist (s. oben).

Denn es ist davon auszugehen, dass persönliche Leistungen und Freiheitsstrafen in der Praxis wohl kaum je im Vollzug zusammentreffen werden. Dies weil Jugendstrafverfahren möglichst rasch zum Abschluss gebracht werden sollen. Zudem darf eine persönliche Leistung für einen über 15-jährigen Täter oder eine über 15-jährige Täterin nur für maximal 3 Monate angeordnet werden (Art. 23 Abs. 3 zweiter Satz JStG).<sup>32</sup> Daher dürfte die persönliche Leistung in der Regel bereits vollzogen worden sein, wenn es zur Vollstreckung der Freiheitsstrafe kommt. Ansonsten wäre wie beim Zusammentreffen eines Freiheitsentzuges und einer Freiheitsstrafe vorzugehen (s. oben). Wird die persönliche Leistung zuerst vollstreckbar oder wird sie bereits vollzogen, währenddessen die Freiheitsstrafe vollstreckbar wird, so ist mit dem Vollzug der Freiheitsstrafe zuzuwarten, sofern der Täter oder die Täter nicht gefährlich ist. In der Vernehmlassung wurde dagegen eingewendet, eine Freiheitsstrafe sei aus Sicherheitsgründen immer vorrangig zu vollziehen.<sup>33</sup> Diese Überlegung erscheint jedoch unzutreffend, weil eine Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe nicht zwingend bedeutet, dass der Täter oder die Täterin gefährlich ist.

<sup>29</sup> Unbedingter Freiheitsentzug > 1 Jahr: 2020: 2 / 2021: 9 / 2022: 8; Freiheitsentzug zw. 6 Mte. und 1 Jahr: 2020: 23 / 2021: 21 / 2022: 15; Freiheitsentzug zw. 2-6 Mte.: 2020: 48 / 2021: 45 / 2022: 54.

<sup>30</sup> Da es sich bei der gemeinnützigen Arbeit seit dem 1. Jan. 2018 (AS 2016 1249, BBl 2012 4721) nicht mehr um eine Strafe, sondern um eine Vollzugsform handelt, kann Art. 12 V-StGB-MStG aufgehoben werden.

<sup>31</sup> Koch, Asperationsprinzip und retrospektive Konkurrenz, S. 280; BSK JStG, Hug/Schlafli/Valär, Art. 23 N 2.

<sup>32</sup> 2022 wurden von 4428 angeordneten persönlichen Leistungen nur gerade in 257 Fällen eine solche für die Dauer von mehr als 10 Halbtagen angeordnet. Die durchschnittliche Dauer beträgt 8 Stunden.

<sup>33</sup> Vernehmlassungsbericht zur Änderung der V-StGB-MStG, Ziff. 4.3.

Wird eine Freiheitsstrafe vor der persönlichen Leistung vollzogen, so kann es zwar vorkommen, dass diese nach der Entlassung aus der Freiheitsstrafe wegen Verjährung nicht mehr vollzogen werden kann (Art. 37 Abs. 2 JStG). Diese Situation wird allerdings dadurch abgemildert, dass der Vollzug einer persönlichen Leistung, falls dieser noch nicht verjährt ist, bereits während der bedingten Entlassung erfolgen kann.<sup>34</sup>

Wie vorzugehen ist, wenn eine persönliche Leistung nicht erfüllt wird, regelt bereits Artikel 23 Absätze 4–6 JStG, weshalb es hierfür in der Verordnung keine Regelung braucht.<sup>35</sup>

Zur Frage der *Zuständigkeit* zum Vollzug der jeweiligen Strafen siehe unter Ziffer 4.17.

#### 4.10 **Artikel 12d: Gleichzeitig vollziehbare Schutzmassnahmen nach JStG und therapeutische Massnahmen nach StGB**

Artikel 12d regelt das Zusammentreffen von Schutzmassnahmen nach JStG<sup>36</sup> mit therapeutischen Massnahmen nach StGB<sup>37</sup> im Vollzug.

Bei den Schutzmassnahmen nach JStG betreffen diese Konstellationen in erster Linie die ambulante Massnahme (Art. 14 JStG) und die Unterbringung (Art. 15 JStG). Dies weil es sich bei der Aufsicht (Art. 12 JStG) und der persönlichen Betreuung (Art. 13 JStG) um Schutzmassnahmen handelt, die nach Erreichen des Mündigkeitsalters nur noch mit Zustimmung der betroffenen Person angeordnet werden dürfen (s. Art. 12 Abs. 3 und Art. 13 Abs. 4 JStG).

Um dem *individuellen Massnahmenbedürfnis* der Täterin oder des Täters am besten Rechnung tragen zu können, sieht *Absatz 1* vor, dass die zuständige Behörde, so wie dies beim Zusammentreffen von ungleichen therapeutischen Massnahmen nach den Artikeln 59–61 und 63 StGB der Fall ist (s. Art. 6 Abs. 2), die *dringlichste oder zweckmässigste (Schutz-)Massnahme* vollzieht. Der *Vollzug der anderen (Schutz-)Massnahme* wird *aufgehoben*.

Was die in der Vernehmlassung geäusserte Kritik der Unbestimmtheit der Begriffe «*dringlichste*» resp. «*zweckmässigste*» (Schutz-)Massnahme anbelangt,<sup>38</sup> so ist darauf hinzuweisen, dass diese beiden Begriffe seit langem für die Koordination von zusammentreffenden Sanktionen nach StGB verwendet werden; sie sind daher für die kantonalen Vollzugsbehörden nichts Neues. Zudem wurden gemäss konstanter Praxis zusammentreffende Jugend- und Erwachsenensanktionen im Vollzug in analoger An-

<sup>34</sup> Vernehmlassungsbericht zur Änderung der V-StGB-MStG, Ziff. 4.3. So kann auch eine Landesverweisung bereits während der bedingten Entlassung vollzogen werden (s. Art. 66c Abs. 3 StGB).

<sup>35</sup> Vernehmlassungsbericht zur Änderung der V-StGB-MStG, Ziff. 4.3.

<sup>36</sup> Aufsicht (Art. 12), persönliche Betreuung (Art. 13 JStG), ambulante Behandlung (Art. 14 JStG), Unterbringung (Art. 15 JStG).

<sup>37</sup> Behandlung von psychischen Störungen (Art. 59 StGB), Suchtbehandlung (Art. 60 StGB), Massnahme für junge Erwachsene (Art. 61 StGB), ambulante Behandlung (Art. 63 StGB).

<sup>38</sup> Vernehmlassungsbericht zur Änderung der V-StGB-MStG, Ziff. 4.2.

wendung der aV-StGB-MSStG koordiniert. Vor deren Inkrafttreten am 1. Januar 2007 wurde analog Artikel 2 Absatz 8 VStGB 1 vorgegangen. Dieser sah ebenfalls vor, dass die am dringlichsten oder zweckmässigsten erscheinende Sanktion zu vollziehen und der Vollzug der anderen aufzuschieben ist.<sup>39</sup>

Bei der Beurteilung, welche (Schutz-)Massnahme dringlicher resp. zweckmässiger ist, dürften ähnliche Überlegungen gelten, wie als bei einem Übergangstäter oder einer Übergangstäterin zu entscheiden war, ob nach den Umständen die Anordnung einer Schutzmassnahme nach JStG oder eine therapeutische Massnahme nach StGB erforderlich ist (Art. 3 Abs. 2 aJStG). Es soll derjenigen (Schutz-)Massnahme der Vorzug gegeben werden, die im konkreten Fall am *erfolgsversprechendsten* erscheint.<sup>40</sup> Zu berücksichtigen bei der Beurteilung sind etwa die persönlichen Verhältnisse, die Reife und der Entwicklungsstand des verurteilten Täters oder der verurteilten Täterin, das Schutzbedürfnis der Öffentlichkeit, der Zeitbedarf der Schutzmassnahme resp. der Massnahme, die realen Vollzugsmöglichkeiten usw.<sup>41</sup> Der Bundesrat erachtet es aus diesen Gründen als sachgerecht, an der Verwendung dieser beiden Begriffe festzuhalten.

Die noch in den Absätzen 1 und 2 des Entwurfs vorgeschlagene Möglichkeit, die (Schutz-)Massnahmen gleichzeitig zu vollziehen, wird gestrichen. Dies aus den folgenden Überlegungen:

Gemäss Artikel 6 Absatz 2 können zwar ungleiche therapeutische Massnahmen nach StGB gleichzeitig vollzogen werden. Diese Möglichkeit ist vor dem Hintergrund von Artikel 56a Absatz 2 StGB zu sehen,<sup>42</sup> wonach ein Gericht mehrere (therapeutische<sup>43</sup>) Massnahmen zusammen anordnen kann, sofern diese notwendig sind.<sup>44</sup> In der Lehre wird der Nutzen von Artikel 56a Absatz 2 StGB allerdings in Frage gestellt. Es sei sachgerechter, wenn das Gericht zuerst die nach aktuellem Kenntnisstand indizierte therapeutische Massnahme anordne. Wenn sich während des Vollzugs herausstelle, dass es sich um eine Fehlzuweisung handle, so könne die zuständige Behörde nachträglich eine besser geeignete therapeutische Massnahme anordnen.<sup>45</sup>

In der Vernehmlassung wurde die Möglichkeit des gemeinsamen Vollzugs von Schutzmassnahmen nach JStG und therapeutischen Massnahmen nach StGB (analog Art. 6 Abs. 2) mit Blick auf die unterschiedlichen Vollzugsgrundsätze, -modalitäten und -orte ebenfalls in Frage gestellt.<sup>46</sup>

Aus diesen Gründen ist es sachgerechter, dass die beteiligten Behörden gemeinsam festlegen, welche (Schutz-)Massnahme die dringlichste oder zweckmässigste ist (Art. 13). Falls sich während des Vollzugs ergibt, dass die aufgeschobene Schutz-

<sup>39</sup> BSK JStG, *Hug/Schlächli/Valär*, Art. 19 N 8.

<sup>40</sup> BSK JStG, *Hug/Schlächli/Valär*, Art. 3 N 16.

<sup>41</sup> So z. B. Urteil des Bundesgerichts vom 14. Juni 2023, 6B\_1445/2021 E. 2.4.2.4.

<sup>42</sup> Erläuternder Bericht VE-VStGB, Ziff. 3.3.4.

<sup>43</sup> Urteile des Bundesgerichts vom 7. Okt. 2010, 6B\_681/2010 E. 3.1.; vom 21. Mai 2019, 6B\_237/2019 E. 4.1.; *Riedo*, AJP, S. 182.

<sup>44</sup> Auch im Jugendstrafrecht ist es möglich, mehrere Schutzmassnahmen gleichzeitig anzuordnen (Art. 14 Abs. 2 JStG).

<sup>45</sup> S. zum Ganzen: *Urwylter*, *Angeordnete Therapie als Allheilmittel?*, S. 69 ff.; *Trechsel/Pieth*, *Praxiskommentar StGB*, Art. 56a N 2; BSK StGB, *Heer*, Art. 56a N 3 f.

<sup>46</sup> Vernehmlassungsbericht zur Änderung der V-StGB-MSStG, Ziff. 4.4.

massnahme oder therapeutische Massnahme dringlicher oder zweckmässiger erscheint, dann können sich die beteiligten Behörden über eine Neuordnung der zu vollziehenden (Schutz-)Massnahme verständigen (s. unten Kommentar zu Abs. 2).

Da (Schutz-)Massnahmen grundsätzlich jederzeit durch andere (Schutz-)Massnahmen ersetzt werden können, wenn sich die Verhältnisse geändert haben,<sup>47</sup> bestimmt *Absatz 2* – analog dem Zusammentreffen von therapeutischen Massnahmen nach den Artikeln 59–61 und 63 StGB (s. Art. 6 Abs. 3), dass die zuständigen Behörden sich darüber verständigen können (Art. 13), dass die aufgeschobene (Schutz-) Massnahme anstelle der bislang vollzogenen (Schutz-)Massnahme angeordnet werden soll. Diesfalls findet ein Wechsel der Vollzugszuständigkeit statt. Soll z. B. anstelle der bislang vollzogenen Unterbringung (Art. 15 JStG) neu die Massnahme zur Behandlung von psychischen Störungen (Art. 59 StGB) vollzogen werden, so hat die Untersuchungsbehörde die Unterbringung aufzuheben (Art. 19 Abs. 1 JStG) und die kantonale Vollzugsbehörde hat den Vollzug der Massnahme zur Behandlung von psychischen Störungen anzuordnen.

Zahlreiche Teilnehmende beantragten, in der Verordnung zu regeln, was bei *Beendigung* der vollzogenen (Schutz-)Massnahme mit der aufgeschobenen (Schutz-)Massnahme geschehen soll.<sup>48</sup>

Der neue *Absatz 3* erklärt deshalb die einschlägigen Bestimmungen des JStG und des StGB als sinngemäss anwendbar. Hebt die zuständige Vollzugsbehörde die vollzogene (Schutz-)Massnahme auf, weil sie erfolgreich beendet wurde oder aus anderen Gründen, so hat die für den Vollzug der aufgeschobenen (Schutz-)Massnahme zuständige Vollzugsbehörde zu prüfen, ob diese noch zu vollziehen ist. Eine (Schutz-)Massnahme, für welche die Voraussetzungen (insb. die Massnahmenbedürftigkeit) nicht mehr erfüllt sind, ist jedoch aufzuheben. Dies ergibt sich aus den einschlägigen Spezialbestimmungen und nicht zuletzt aus Artikel 56 Absatz 6 StGB (ggf. i.V.m. Art. 1 Abs. 2 Bst. c JStG).

Wird eine therapeutische Massnahme zuerst vollzogen, so stellt sich nach deren erfolgreicher Beendigung oder Aufhebung aus anderen Gründen unter Umständen die Frage des Vollzugs der aufgeschobenen Schutzmassnahme gar nicht mehr; dies weil jede Schutzmassnahme mit Vollendung des 25. Altersjahres der verurteilten Person endet (Art. 19 Abs. 2 JStG) und daher aufgehoben werden muss.<sup>49</sup>

Zur Frage der *Zuständigkeit* zum Vollzug der (Schutz-)Massnahmen siehe unter Ziffer 4.17.

<sup>47</sup> *Aebersold*, Jugendstrafrecht, N 477; BSK StGB, *Heer*, Art. 62c N 5; BSK StGB, *Heer*, Art. 63b, N 16 ff.

<sup>48</sup> Vernehmlassungsbericht zur Änderung der V-StGB-MStG, Ziff. 4.4.

<sup>49</sup> BSK JStG, *Hug/Schläfli/Valär*, Art. 19 N 14; PC DPMIn, *Geiger/Recondo/Tirelli*, Art. 19 N 11.

#### 4.11 **Artikel 12e: Gleichzeitig vollziehbare Unterbringungen nach JStG und Freiheitsstrafen nach StGB**

Im Jugend- und im Erwachsenenstrafrecht gilt der Grundsatz «Massnahme vor Strafe» (s. Art. 57 Abs. 2 StGB, Art. 32 Abs. 1 JStG). Dieser Vorrang will die *resozi-alisierende Wirkung* der (Schutz-)Massnahme begünstigen.<sup>50</sup>

Dementsprechend soll gemäss Artikel 12e der Vollzug einer Unterbringung nach Artikel 15 JStG dem Vollzug einer Freiheitsstrafe nach Artikel 40 StGB vorausgehen, so wie dies im Erwachsenenstrafrecht auch beim Zusammentreffen von stationären therapeutischen Massnahmen nach den Artikeln 59–61 StGB und Freiheitsstrafen nach Artikel 40 StGB der Fall ist (s. Art. 9 Abs. 1 erster Satz).<sup>51</sup>

Mehrere Teilnehmende brachten vor, es sei unklar, was mit der Freiheitsstrafe geschehen soll, wenn der Vollzug der Unterbringung vorgehe.<sup>52</sup> Absatz 1 präzisiert deshalb, dass in diesem Fall der Vollzug der Freiheitsstrafe aufgeschoben wird (s. auch Art. 9 Abs. 1 zweiter Satz).

Zahlreiche Teilnehmende beantragten zudem, in der Verordnung zu regeln, was bei *Beendigung* der Unterbringung mit der aufgeschobenen Freiheitsstrafe geschehen soll.<sup>53</sup> Der neue Absatz 2 erklärt deshalb die einschlägigen Bestimmungen des JStG und des StGB als sinngemäss anwendbar.

Dabei ist zu unterscheiden, ob die Unterbringung aufgehoben wird, weil sie ihren *Zweck erreicht* hat, oder ob die Aufhebung aus *anderen Gründen* erfolgt.

Gemäss Artikel 32 Absatz 2 JStG wird der aufgeschobene Freiheitsentzug nicht mehr vollzogen, wenn die Unterbringung beendet wird, weil sie ihren Zweck erreicht hat. Dasselbe gilt auch im Erwachsenenstrafrecht: Wird eine stationäre therapeutische Massnahme erfolgreich beendet, so wird die aufgeschobene Freiheitsstrafe nicht mehr vollzogen (Art. 62b Abs. 3 StGB), um den mit der (Schutz-)Massnahme erreichten Erfolg nicht durch einen nachträglichen Strafvollzug zu gefährden.<sup>54</sup> Aus diesen Gründen soll nach *erfolgreicher Beendigung der Unterbringung* (Art. 15 JStG) die *aufgeschobene Freiheitsstrafe* (Art. 40 StGB) ebenfalls *nicht mehr vollzogen* werden (analog Art. 32 Abs. 2 JStG und Art. 62b Abs. 3 StGB).

Wird die Unterbringung *aus anderen Gründen* aufgehoben, so hat gemäss Artikel 32 Absatz 3 JStG die urteilende Behörde zu entscheiden, ob und wieweit der Freiheitsentzug noch zu vollziehen. Dabei ist die mit der Unterbringung verbundene Freiheitsbeschränkung anzurechnen. Im Erwachsenenstrafrecht gilt eine vergleichbare Regelung: Wird eine stationäre therapeutische Massnahme aus anderen Gründen aufgehoben, so ist über den Vollzug der aufgeschobenen Freiheitsstrafe zu entscheiden. Die

<sup>50</sup> StGB Praxiskommentar, Trechsel/Pauen Borer, Art. 57 N 2.

<sup>51</sup> BSK JStG, Hug/Schlächli/Valär, Art. 32 N 8.

<sup>52</sup> Vernehmlassungsbericht zur Änderung der V-StGB-MStG, Ziff. 4.5.

<sup>53</sup> Vernehmlassungsbericht zur Änderung der V-StGB-MStG, Ziff. 4.5.

<sup>54</sup> Botschaft Änderung Strafgesetzbuch, Ziff. 423.316; BSK JStG, Hug/Schlächli/Valär, Art. 32 N 5; PC DPmin, Geiger/Recondo/Tirelli, Art. 32 N 8 ff.; BSK StGB, Heer, Art. 62b N 4; CR CP I, Ludwiczak Glassey/Roth/Thalmann, Art. 57 N 13; BGE 111 IV 2, E. 2.

mit der Massnahme verbundene Freiheitsbeschränkung ist auf die Strafe anzurechnen (Art. 62c Abs. 2 und Art. 57 Abs. 3 StGB). Dementsprechend ist auch bei Aufhebung der Unterbringung aus anderen Gründen darüber zu entscheiden, ob und inwiefern die aufgeschobene Freiheitsstrafe noch zu vollziehen ist (analog Art. 32 Abs. 3 JStG und Art. 62c Abs. 2 und Art. 57 Abs. 3 StGB).

In der Vernehmlassung wurde vorgebracht, es sei nicht klar geregelt, wie die mit der Unterbringung verbundene Freiheitsbeschränkung an eine noch zu vollziehende Freiheitsstrafe *anzurechnen* sei.<sup>55</sup> Hierzu kann folgendes gesagt werden: Das geltende Recht lässt es offen, nach welchen Massstäben die Anrechnung erfolgen soll. Festgehalten wird in Artikel 32 Absatz 3 Satz 2 JStG einzig, dass die mit der Unterbringung verbundene Freiheitsbeschränkung an den Freiheitsentzug anzurechnen ist. Nach Lehre und Praxis ist das Mass der Freiheitsbeschränkung entscheidend, die der verurteilte Täter oder die verurteilte Täterin im Vollzug der Unterbringung tatsächlich zu erdulden hatte, d. h. die konkrete Vollzugssituation.<sup>56</sup> Kommt die Unterbringung von der Intensität der Freiheitsbeschränkung her dem Vollzug einer Freiheitsstrafe gleich, so ist sie vollumfänglich auf die Strafe anzurechnen. Weniger einschneidende Vollzugsformen sind dagegen nicht zu 100% anzurechnen, sondern zu einem tieferen Prozentsatz.<sup>57</sup> Auch die Aussichten auf eine Besserung sind gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts zu berücksichtigen: Wenn das Scheitern der Unterbringung z. B. darauf zurückzuführen ist, dass der verurteilte Täter oder die verurteilte Täterin jegliche Kooperation verweigert, so darf er oder sie nicht mit einer vollständigen Anrechnung der Dauer der Schutzmassnahme belohnt werden.<sup>58</sup>

Diese Überlegungen lassen sich auf die Frage der Anrechnung der mit der Unterbringung verbundenen Freiheitsbeschränkung auf eine noch zu vollziehende Freiheitsstrafe übertragen. Das für die Frage der Anrechnung an den Vollzug der Freiheitsstrafe zuständige Gericht (s. oben) wird die konkreten Vollzugsverhältnisse während der Unterbringung abzuklären haben.<sup>59</sup> Da sich der Umfang der Anrechnung massgeblich nach den konkreten Umständen des Einzelfalles richtet, erscheint es kaum möglich und nicht sachgerecht, in der Verordnung Kriterien einzuführen, nach welchen sich der Umfang der Anrechnung bestimmen soll.

Zur Frage der *Zuständigkeit* zum Vollzug der jeweiligen Sanktion siehe unter Ziffer 4.17.

<sup>55</sup> Vernehmlassungsbericht zur Änderung der V-StGB-MStG, Ziff. 4.5.

<sup>56</sup> Zum Umfang der Anrechnung s. BSK JStG, *Hug/Schlätli/Valär*, Art. 32 N 6; *Aebersold*, Jugendstrafrecht, S. 189 Rz. 610 mit Verweis auf die Praxis im Kanton Bern; s. auch das Urteil des Obergerichts des Kantons Zug vom 30. Aug. 2023, S 2023 6, E. 4.

<sup>57</sup> BGE 145 IV 424, E 4.5.2 f.

<sup>58</sup> BGE 142 IV 359, E. 2.4; *Riedo*, Jugendstrafrecht und Jugendstrafprozessrecht, Rz. 1276 ff.; *Holderegger*, Schutzmassnahmen des JStG, §19 Rz. 870.

<sup>59</sup> BGE 145 IV 424, E. 4.5.3.

#### 4.12 **Artikel 12f: Gleichzeitig vollziehbare Strafen nach JStG und stationäre therapeutische Massnahmen nach StGB**

Wie oben unter Ziffer 4.11 erwähnt, sind (Schutz-)Massnahmen vorrangig zu Freiheitsstrafen resp. Freiheitsentzügen zu vollziehen; Wendet man diesen Grundsatz auf die persönlichen Leistungen an, so sind auch diese erst nach einer (Schutz-)Massnahme zu vollziehen, weil das JStG sie als Strafe qualifiziert. An diesem Charakter ändert nichts, dass sich die persönliche Leistung als eine Art Wiedergutmachung sehen liesse und sich positiv auf den Vollzug der stationären therapeutischen Massnahme auswirken könnte. Dem in der Vernehmlassung mit dieser Begründung geäusserten Anliegen<sup>60</sup>, wonach der Vollzug einer persönlichen Leistung dem Vollzug einer stationären therapeutischen Massnahme vorgehen soll, ist deshalb nicht zu folgen.

*Absatz 1* sieht dementsprechend vor, dass der Vollzug von stationären therapeutischen Massnahmen nach den Artikeln 59–61 StGB dem Vollzug von persönlichen Leistungen nach Artikel 23 JStG oder Freiheitsentzügen nach Artikel 25 JStG vorausgeht. Der Klarheit halber präzisiert die Bestimmung, dass der Vollzug der genannten Strafen zugunsten des Vollzugs der stationären therapeutischen Massnahmen aufgeschoben wird (s. auch Art. 9 Abs. 1 und 12 Abs. 2).<sup>61</sup>

Zahlreiche Teilnehmende beantragten zudem, in der Verordnung zu regeln, was bei *Beendigung* einer stationären therapeutischen Massnahme mit der aufgeschobenen Jugendstrafe geschehen soll.<sup>62</sup> Der neue *Absatz 2* verweist deshalb auf die einschlägigen Bestimmungen des JStG und des StGB und bestimmt, dass diese analog zur Anwendung kommen.

Wie beim Zusammentreffen einer Unterbringung mit einer Freiheitsstrafe (s. oben Ziff. 4.11) ist zu unterscheiden, ob die stationäre therapeutische Massnahme beendet wird, weil sie ihren *Zweck erreicht* hat, oder ob sie aus *anderen Gründen* aufgehoben wird.

Wird die stationäre therapeutische Massnahme *erfolgreich beendet*, so soll auf den *Vollzug der Jugendstrafe verzichtet* werden (analog Art. 32 Abs. 2 JStG, Art. 62b Abs. 3 StGB); dies um den Therapieerfolg und die Wiedereingliederung durch einen nachträglichen Strafvollzug nicht zu gefährden.

Wird die stationäre therapeutische Massnahme *aus anderen Gründen* aufgehoben, so ist darüber zu entscheiden, ob und wie weit die aufgeschobene Jugendstrafe noch zu vollziehen ist (analog Art. 32 Abs. 3 und 4 JStG, Art. 62c Abs. 2 StGB). Die mit der stationären therapeutischen Massnahme verbundene Freiheitsbeschränkung ist auf die Strafe anzurechnen (analog Art. 32 Abs. 3 und 4 JStG, Art. 57 Abs. 3 und Art. 62c Abs. 2 StGB). Anders als bei einer Unterbringung (s. oben Ziff. 4.11) ist die mit einer stationären therapeutischen Massnahme verbundene Freiheitsbeschränkung immer

<sup>60</sup> Vernehmlassungsbericht zur Änderung der V-StGB-MStG, Ziff. 4.6.

<sup>61</sup> Diese Präzisierung wurde im Rahmen der Vernehmlassung von diversen Teilnehmenden insb. im Zusammenhang mit Art. 12e angeregt; s. Vernehmlassungsbericht zur Änderung der V-StGB-MStG, Ziff. 4.2 und 4.5.

<sup>62</sup> Vernehmlassungsbericht zur Änderung der V-StGB-MStG, Ziff. 4.5.

und unabhängig vom Ausmass der Freiheitsbeschränkung anzurechnen.<sup>63</sup> Bei einer aufgeschobenen persönlichen Leistung (Art. 23 JStG) wird sich die Frage eines allfälligen Vollzugs in der Praxis kaum stellen; dies, weil eine stationäre therapeutische Massnahme deren Dauer um ein Vielfaches übersteigt.<sup>64</sup> Ähnliches dürfte bei einem aufgeschobenen Freiheitsentzug (Art. 25 JStG) gelten.<sup>65</sup>

Es ist jedoch möglich, dass sich die Frage eines allfälligen *Vollzugs* der Jugendstrafe zum Zeitpunkt der Aufhebung der stationären therapeutischen Massnahme gar nicht mehr stellt, weil sie bereits *absolut verjährt* ist und nicht mehr vollzogen werden kann. Denn der Vollzug jeder nach dem JStG ausgesprochenen Strafe endet spätestens dann, wenn der oder die verurteilte Jugendliche das 25. Altersjahr vollendet hat (Art. 37 Abs. 2 JStG).<sup>66</sup>

Zur Frage der *Zuständigkeit* zum Vollzug der jeweiligen Sanktionen siehe unter Ziffer 4.17.

#### 4.13 **Artikel 12g: Gleichzeitig vollziehbare ambulante Behandlungen nach JStG und Freiheitsstrafen nach StGB oder gleichzeitig vollziehbare ambulante Behandlungen nach StGB und Freiheitsentzüge nach JStG**

In der Vernehmlassung wurde geltend gemacht, es fehle eine Regelung, die das Zusammentreffen von ambulanten Behandlungen (Art. 14 JStG resp. Art. 63 StGB) mit Freiheitsentzügen (Art. 25 JStG) resp. Freiheitsstrafen (Art. 40 StGB) regelt.<sup>67</sup> Artikel 12g sieht deshalb neu eine Regelung vor, die – analog Artikel 10 – den Vollzug von gleichzeitig vollziehbaren ambulanten Behandlungen nach JStG und Freiheitsstrafen nach StGB oder ambulante Behandlungen nach StGB und Freiheitsentzügen nach JStG koordiniert.

Der Grundsatz «Massnahme vor Strafe» gilt im Erwachsenenstrafrecht nur bei stationären therapeutischen Massnahmen zwingend (Art. 57 Abs. 2 StGB). Bei ambulanten Behandlungen hat das Gericht diesbezüglich ein Ermessen (Art. 63 Abs. 2 StGB). Es gilt der Grundsatz, dass ambulante Behandlungen vollzugsbegleitend mit der Freiheitsstrafe vollzogen werden.<sup>68</sup> Auch im Jugendstrafrecht hat die urteilende Behörde

<sup>63</sup> StGB Praxiskommentar, *Trechsel/Pauen Borer*, Art. 57 N 4; BSK StGB, *Heer*, Art. 57 N 9; CR CP I, *Ludwiczak Glassey/Roth/Thalmann*, Art. 57 N 16.

<sup>64</sup> Eine persönliche Leistung kann bei einem über 15-jährigen Täter oder einer über 15-jährige Täterin nur bis zu einer Dauer von 3 Monaten angeordnet werden (Art. 23 Abs. 3 JStG).

<sup>65</sup> Unbedingte Freiheitsentzüge (Art. 25 JStG) von mehr als 1 Jahr werden gem. Statistik des BFS in der Praxis sehr selten ausgefällt (2020: 2 / 2021: 9 / 2022: 8); s. Statistik «Jugendurteile nach Art und Dauer der Hauptstrafe, Schweiz und Kantone [ab 2020]», abrufbar unter: [www.bfs.admin.ch](http://www.bfs.admin.ch) > Statistik finden > Kriminalität und Strafrecht > Strafrecht > Jugendurteile.

<sup>66</sup> BSK JStG, *Hug/Schläfli/Valär*, Art. 37 N 5.

<sup>67</sup> Vernehmlassungsbericht zur Änderung der V-StGB-MStG, Ziff. 4.2.

<sup>68</sup> BSK StGB-*Heer*, Art. 63 N 39.

bezüglich des Aufschubs des Freiheitsentzuges zugunsten des Vollzugs einer ambulanten Behandlung ein Ermessen (Art. 32 Abs. 4 JStG).

Gemäss *Absatz 1 Buchstabe a* haben die beteiligten Behörden deshalb die Möglichkeit, den Vollzug einer ambulanten Behandlung (Art. 14 JStG) vollzugsbegleitend mit einer zu vollziehenden Freiheitsstrafe (Art. 40 StGB) anzuordnen.

*Buchstabe b* räumt den zuständigen Behörden – wie bei Artikel 12d – die Möglichkeit ein, die dringlichste oder zweckmässigste Sanktion, d. h. die ambulante Behandlung oder die Freiheitsstrafe zu vollziehen und die andere Sanktion aufzuschieben (zu den Begriffen «dringlichste» od. «zweckmässigste» s. oben Ziff. 4.10).

Gemäss *Absatz 2* gelten diese Möglichkeiten auch für den Fall, dass eine ambulante Behandlung (Art. 63 StGB) mit einem Freiheitsentzug (Art. 25 JStG) zusammentrifft.

Diese Möglichkeiten räumen den beteiligten Behörden die *grösstmögliche Flexibilität* ein, den Umständen im Einzelfall bestmöglich Rechnung zu tragen.

Werden diese Sanktionen *nicht gleichzeitig* vollzogen (Abs. 1 Bst. b, Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Bst. b), so erfolgt die Beurteilung, was nach *Beendigung* oder *Aufhebung* der ambulanten Behandlung resp. der Entlassung aus dem Freiheitsentzug oder der Freiheitsstrafe mit der aufgeschobenen Sanktion geschehen soll, nach den einschlägigen Regelungen des JStG (Art. 19 und 32 Abs. 4) und des StGB (Art. 63b); diese sind gemäss *Absatz 3* analog anwendbar.

Wird die ambulante Behandlung (Art. 14 JStG od. Art. 63 StGB) *erfolgreich beendet*, so wird der aufgeschobene Freiheitsentzug oder die aufgeschobene Freiheitsstrafe nicht mehr vollzogen (analog Art. 32 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 JStG, Art. 63b Abs. 1 StGB). Wird die ambulante Behandlung hingegen *aus anderen Gründen* beendet, so hat die zuständige Behörde darüber zu entscheiden, ob und wie weit der aufgeschobene Freiheitsentzug resp. die aufgeschobene Freiheitsstrafe zu vollziehen ist. Die mit der ambulanten Behandlung verbundene Freiheitsbeschränkung ist anzurechnen (Art. 32 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 JStG; Art. 63b und Art. 57 Abs. 3 StGB); in der Regel kommt nur eine *beschränkte Anrechnung* der ambulanten Behandlung in Frage. Die zuständige Behörde hat diesbezüglich einen erheblichen Ermessensspielraum.<sup>69</sup> Sie wird sich Kenntnisse darüber verschaffen müssen, welche Einschränkungen mit einer ambulanten Behandlung verbunden waren (s. oben Ziff. 4.11).

In Bezug auf eine aufgeschobene ambulante Behandlung oder einen aufgeschobenen Freiheitsentzug nach JStG gilt zu beachten, dass der Vollzug dieser Sanktionen wegen Vollendung des 25. Altersjahres der verurteilten Person unter Umständen nach Beendigung der vollzogenen Sanktion nach StGB nicht mehr möglich ist (Art. 19 Abs. 2 und Art. 37 Abs. 2 JStG).

Zur Frage der *Zuständigkeit* zum Vollzug der jeweiligen Sanktionen siehe unter Ziffer 4.17.

<sup>69</sup> BSK StGB, Heer, Art. 63b N 6; BSK JStG, Hug/Schlöffli/Valär, Art. 32 N 6.

#### 4.14 **Artikel 12h: Gleichzeitig vollziehbare Sanktionen nach JStG und Verwahrungen nach StGB**

Eine Verwahrung ist die «ultima ratio» und wird nur angeordnet, wenn der Täter oder die Täterin psychisch schwer gestört ist, er oder sie ein schweres Verbrechen begangen hat und damit eine schwere Beeinträchtigung der physischen, psychischen oder sexuellen Integrität einer anderen Person erfolgte oder beabsichtigt war. Zudem muss ernsthaft zu erwarten sein, dass er oder sie erneut ein solches Delikt begeht. Zudem kann eine Verwahrung nur angeordnet werden, wenn eine stationäre therapeutische Massnahme zur Behandlung von psychischen Krankheiten keinen Erfolg verspricht. Die Verwahrung dient der öffentlichen Sicherheit und soll die Gesellschaft vor zukünftigen Delikten der betroffenen Person schützen.

Es ist davon auszugehen, dass Jugendsanktionen und Verwahrungen in der Praxis kaum je zusammentreffen. Denn es ist kaum möglich, bei Übergangstätern oder Übergangstäterinnen eine Prognose über deren Gefährlichkeit (keine Therapierbarkeit) zu stellen, die eine Verwahrung begründen könnte.<sup>70</sup> Selbst bei jungen Erwachsenen, d. h. solchen unter 25 Jahren, wird eine Verwahrung äusserst selten angeordnet.<sup>71</sup>

Aufgrund ihres sichernden Charakters soll die Verwahrung gemäss *Absatz 1* beim Zusammentreffen mit jugendstrafrechtlichen Sanktionen im Vollzug grundsätzlich den Vorrang haben (zur Ausnahme s. unten Abs. 3), so wie dies auch beim Zusammentreffen von erwachsenenstrafrechtlichen Sanktionen mit der Verwahrung grundsätzlich der Fall ist. Die Bestimmung wird dahingehend präzisiert, dass der Vollzug der Jugendsanktionen aufgeschoben wird.

Zahlreiche Teilnehmende beantragten, in der Verordnung zu regeln, was bei *Beendigung* einer Verwahrung mit der aufgeschobenen Jugendsanktion geschehen soll.<sup>72</sup> Wie bereits erwähnt, ist davon auszugehen, dass diese Sanktionen in der Praxis kaum je zusammentreffen werden. Sollte es ausnahmsweise dennoch zu einer solchen Konstellation kommen, so dürfte sich die Frage eines allfälligen Vollzuges der Jugendsanktion nach Beendigung der Verwahrung in der Regel nicht mehr stellen; dies weil die Jugendsanktion wegen eingetretener Verjährung gar nicht mehr vollzogen werden kann (Art. 19 Abs. 2 oder Art. 37 JStG). Allerdings kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass sich die Frage eines allfälligen Vollzuges einer Jugendsanktion nach Beendigung der Verwahrung in der Praxis nie stellen wird. Deshalb sieht *Absatz 2* vor, auf den Vollzug der aufgeschobenen Jugendsanktion zu verzichten,<sup>73</sup> wenn gegenüber der verurteilten Person eine stationäre therapeutische Massnahme angeordnet (Art. 65 Abs. 1 StGB) oder sie wegen Bewährung endgültig aus der Verwahrung entlassen wird (Art. 64a Abs. 5 StGB).

<sup>70</sup> Botschaft Massnahmenpaket Sanktionenvollzug, S. 29 und 32 betr. Zukunftsprognose.

<sup>71</sup> In den Jahren 2013–2016 wurde in dieser Altersgruppe eine Verwahrung pro Jahr angeordnet, in den Jahren 2017–2020 keine einzige und in den Jahren 2021–2022 wiederum je eine. S. Statistik des BFS betr. «Massnahmenvollzug: mittlerer Insassenbestand mit Verwahrung (Art. 64 StGB) nach Geschlecht, Nationalität und Alter» (1984–2022), abrufbar unter: [www.bfs.admin.ch](http://www.bfs.admin.ch) > Statistiken finden > Kriminalität und Strafrecht > Justizvollzug > Inhaftierte Erwachsene > Massnahmenvollzug.

<sup>72</sup> Vernehmlassungsbericht zur Änderung der V-StGB-MStG, Ziff. 4.7.

<sup>73</sup> Dies wurde auch im Rahmen der Vernehmlassung von diversen Teilnehmenden vorge schlagen; Vernehmlassungsbericht zur Änderung der V-StGB-MStG, Ziff. 4.7.

Sind bei einer verurteilten Person vor oder während des Vollzugs auch einer Verwahrung nach Artikel 64 Absatz 1 StGB die Voraussetzungen einer *stationären therapeutischen Massnahme* gegeben, so kann das Gericht diese nachträglich anordnen (Art. 65 Abs. 1 StGB). Falls die verurteilte Person als therapierbar eingestuft wird, wird eine solche Massnahme in aller Regel angeordnet. In einem solchen Fall erscheint es sachgerecht, auf den Vollzug der gleichzeitig aufgeschobenen Jugendsanktionen bereits zu diesem Zeitpunkt zu verzichten. Denn bis die verurteilte Person aus dem Vollzug der stationären therapeutischen Massnahme entlassen wird, dürfte der Vollzug der Jugendsanktion nicht mehr möglich sein (Art. 19 Abs. 2 oder Art. 37 JStG). Zudem dürfte die mit der Verwahrung verbundene Freiheitsbeschränkung die Dauer der Jugendstrafe deutlich übersteigen, so dass eine aufgeschobene Strafe aus diesem Grund nicht mehr vollzogen werden sollte (analog Art. 32 Abs. 3 JStG, Art. 57 Abs. 3 StGB). Was die aufgeschobene Schutzmassnahme angeht, so dürfte die Massnahmenbedürftigkeit, die ursprünglich zur angeordneten Schutzmassnahme geführt hatte, infolge Zeitablaufs regelmässig überholt sein; ausserdem wird die verurteilte Person nun im Rahmen der stationären therapeutischen Massnahme (Art. 59–61 StGB) gemäss ihren aktuellsten Bedürfnissen therapiert.

Die Vollzugsbehörde kann die verurteilte Person auch direkt aus der Verwahrung *bedingt entlassen*, wenn zu erwarten ist, dass sie sich in Freiheit bewährt (Art. 64a Abs. 1 StGB). In der Praxis wird die bedingte Entlassung aufgrund des strengen Massstabes in Bezug auf die Legalprognose nur äusserst selten gewährt.<sup>74</sup> Auf den Vollzug der aufgeschobenen Jugendsanktionen wird nach einer endgültigen Entlassung ebenfalls verzichtet, sofern deren Vollzug zu diesem Zeitpunkt überhaupt noch möglich ist (Art. 19 Abs. 2 und Art. 37 Abs. 2 JStG).

Vom Prinzip des Vorrangs der Verwahrung (s. oben Abs. 1) soll einzig beim Zusammentreffen eines Freiheitsentzuges mit einer Verwahrung abgewichen werden. Der Freiheitsentzug nach JStG soll gemäss *Absatz 3* vor der Verwahrung vollzogen werden, so wie dies im Erwachsenenstrafrecht der Fall ist (s. Art. 64 Abs. 2 StGB, Art. 9 Abs. 2).

Zur Frage der *Zuständigkeit* zum Vollzug der jeweiligen Sanktionen siehe unter Ziffer 4.17.

#### **4.15 Artikel 12i: Gleichzeitig vollziehbare Unterbringungen oder Strafen nach JStG und Landesverweisungen nach StGB**

Das Jugendstrafrecht kennt keine Landesverweisung. Allerdings können aufgrund der formellen Trennung (s. oben Ziff. 1) Landesverweisungen nach StGB mit vollziehba-

<sup>74</sup> S. Artikel in der Aargauer Zeitung vom 11.3.2018: Verwahrung - Studie zeigt, wie viele Verwahrte freikommen: «Die Schweiz hat alles andere als eine Kuscheljustiz»; s. z. B Urteil des BGER 6B\_124/2021 E. 2.3: hohe Wahrscheinlichkeit der Bewährung in Freiheit.

ren Strafen (z. B. Busse, persönliche Leistung, Freiheitsentzug) oder freiheitsentziehenden Massnahmen nach JStG (Unterbringung) im Vollzug zusammentreffen.<sup>75</sup>

Treffen im Erwachsenenstrafrecht Landesverweisungen mit vollziehbaren Strafen oder freiheitsentziehenden Massnahmen im Vollzug zusammen, so sind vor dem Vollzug der Landesverweisung die *unbedingten Strafen* oder Strafteile sowie die *freiheitsentziehenden* Massnahmen zu vollziehen (s. Art. 12b i.V.m. Art. 66c Abs. 2 StGB). Die Landesverweisung wird vollzogen, sobald die verurteilte Person bedingt oder endgültig aus dem Straf- oder Massnahmenvollzug entlassen oder die freiheitsentziehende Massnahme aufgehoben wird, ohne dass eine Reststrafe zu vollziehen ist oder eine andere solche Massnahme angeordnet wird (s. Art. 12b i.V.m. Art. 66c Abs. 3 StGB). Bedingte Strafen oder Strafteile sollen dem Vollzug der Landesverweisung demzufolge nicht entgegenstehen.<sup>76</sup>

Insbesondere aus Gründen der Spezial- und Generalprävention erscheint es sachgerecht, dass beim Zusammentreffen von vollziehbaren Strafen und Unterbringungen nach JStG mit Landesverweisungen nach StGB der Vollzug ebenso koordiniert wird.

In der Vernehmlassung fand diese Lösung grundsätzlich Zustimmung.<sup>77</sup> Einige Teilnehmende brachten jedoch vor, der Vollzug einer Landesverweisung, die auf eine vollzogene Schutzmassnahme wie z. B. eine Unterbringung (Art. 15 JStG) folge, stehe im *Widerspruch zu deren Sinn und Zweck*, der Reintegration in die Gesellschaft.<sup>78</sup> Diese Fragestellung ist auch bei den erwachsenenrechtlichen Sanktionen bekannt, etwa wenn im Anschluss an eine erfolgreich vollzogene stationäre therapeutische Massnahme (Art. 59–61 StGB) eine Landesverweisung zu vollziehen ist. Der Gesetzgeber hat sich jedoch im Rahmen der Umsetzung Ausschaffungsinitiative explizit für diesen Weg entschieden.<sup>79</sup> Dies mit der Überlegung, dass auch bei verurteilten Personen, die im Anschluss an den Straf- und Massnahmenvollzug die Schweiz verlassen müssen, ein Interesse daran besteht, dass sie nach dem Vollzug keine weiteren Straftaten begehen.<sup>80</sup>

Dem Anliegen aus der Vernehmlassung, wonach in solchen Situationen auf den *Vollzug der Landesverweisung zu verzichten* sei,<sup>81</sup> kann nicht gefolgt werden. Die Bestimmungen zur Landesverweisung sehen keine Möglichkeit vor, auf den Vollzug einer rechtskräftig angeordneten Landesverweisung zu verzichten resp. diese nachträglich aufzuheben. Diese Konsequenz ergibt sich aus Artikel 121 Absatz 3 BV, wonach die zu einer Landesverweisung verurteilte Person nebst ihrem Aufenthaltsrecht auch alle Rechtsansprüche auf einen Aufenthalt in der Schweiz verliert, sobald sie rechtskräftig zu einer Landesverweisung verurteilt wird.<sup>82</sup> Der Vollzug der Landesverweisung

<sup>75</sup> S. dazu auch die Urteile des Bundesgerichts vom 3. März 2022, 6B\_1037/2021 E. 6.3 und vom 14. Juni 2023, 6B\_1445/2021 E. 2.4.2.5 betr. die Möglichkeit der Anordnung einer Landesverweisung auf einen sog. Übergangstäter gem. geltendem Recht.

<sup>76</sup> Erläuterungen BJ Landesverweisung, Ziff. 2.9.4.

<sup>77</sup> Vernehmlassungsbericht zur Änderung der V-StGB-MStG, Ziff. 4.8.

<sup>78</sup> Vernehmlassungsbericht zur Änderung der V-StGB-MStG, Ziff. 4.8.

<sup>79</sup> Botschaft Umsetzung Ausschaffungsinitiative, Ziff. 2.1.3.

<sup>80</sup> Vollzugslexikon, *Brägger*, «Landesverweisung»; s. auch die Stellungnahme des Bundesrates vom 16.11.2016 auf die Ip. 16.3645 Keller-Sutter, «Neues Ausschaffungsrecht. Konsequenzen für den Strafvollzug?»

<sup>81</sup> Vernehmlassungsbericht zur Änderung der V-StGB-MStG, Ziff. 4.8.

<sup>82</sup> Botschaft Umsetzung Ausschaffungsinitiative, Ziff. 1.2.9.

kann höchstens dann vorübergehend aufgeschoben werden, wenn das Prinzip des Non-Refoulement (zwingendes Völkerrecht) dies gebietet (Art. 66d StGB) oder wenn technische Hindernisse dem Vollzug der Landesverweisung entgegenstehen (z. B. wegen der Weigerung des Heimatstaates, Reisepapiere auszustellen).<sup>83</sup>

Zur Frage der *Zuständigkeit* zum Vollzug der jeweiligen Sanktionen nach JStG siehe Ziffer 4.17; für den *Vollzug der Landesverweisung* siehe Ziffer 4.20.

## 4.16 Gliederungstitel 4. Abschnitt

Nach geltendem Recht regelt der 4. Abschnitt insbesondere nur die Verständigung und die Zuständigkeit beim Zusammentreffen von Sanktionen des StGB aus *verschiedenen Kantonen* im Vollzug.

Da sich beim Zusammentreffen mehrerer Sanktionen nach JStG und StGB aus verschiedenen Urteilen im Vollzug auch Verständigungs- und Zuständigkeitsfragen innerhalb des *gleichen Kantons* stellen können (s. unten Ziff. 4.18), enthalten die Artikel 13 und 14b neue Bestimmungen diesbezüglich. Der Gliederungstitel des 4. Abschnittes wird dementsprechend ergänzt.

## 4.17 Einleitende Bemerkungen zur Zuständigkeit zum Vollzug zusammentreffender Sanktionen nach JStG und StGB

Aufgrund der Rückmeldungen aus der Vernehmlassung zeigte sich, dass es unklar ist, welche Behörde jeweils für den Vollzug der zusammentreffenden Sanktionen nach JStG und StGB zuständig ist.<sup>84</sup>

Die Zuständigkeit für den Vollzug der jeweiligen Sanktionen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des JStG, der JStPO, der StPO und des StGB sowie dem kantonalen Recht. Von dieser Zuständigkeitsordnung weicht die Verordnung nicht ab.

Artikel 439 Absatz 1 StPO überlässt es im Bereich des *Erwachsenenstrafrechts* insbesondere den Kantonen, die für den Vollzug von Strafen und Massnahmen sachlich zuständigen Behörden zu bestimmen; besondere Regelungen in der StPO und im StGB bleiben vorbehalten. Artikel 372 Absatz 1 StGB bestimmt, dass die *kantonalen Vollzugsbehörden*<sup>85</sup> grundsätzlich die von ihren Strafgerichten ausgefallten Sanktionen vollziehen.

Demgegenüber bestimmt Artikel 42 Absatz 1 JStPO, dass im Bereich des *Jugendstrafrechts* zwingend die *Untersuchungsbehörden* für den Vollzug von Strafen und

<sup>83</sup> Botschaft Umsetzung Ausschaffungsinitiative, Ziff. 2.1.4.

<sup>84</sup> Vernehmlassungsbericht zur Änderung der V-StGB-MStG, Ziff. 4.7, 4.10.

<sup>85</sup> Nicht ausgeschlossen ist, dass der Vollzug im Rahmen der Anwendung der V-StGB-MStG-JStG an einen anderen Kanton abgetreten wird (inkl. aller Vollstreckungskompetenzen) oder die Strafe im Rahmen einer Vereinbarung in einem anderen Kanton vollzogen wird (die Vollstreckungskompetenzen werden nicht oder höchstens einzeln abgetreten).

Schutzmassnahmen nach JStG zuständig sind (sachliche Zuständigkeit); dies in der Regel am Ort der Beurteilung (Art. 10 Abs. 6 JStPO).<sup>86</sup> Anders als im Erwachsenenstrafrecht existiert im Jugendstrafrecht somit *keine separate Vollzugsbehörde*.<sup>87</sup> Es können in einem Kanton auch mehrere Untersuchungsbehörden existieren (örtliche Zuständigkeit).<sup>88</sup> Mit dieser Lösung wird zum Ausdruck gebracht, dass Jugendstrafentscheide von jener Behörde (bzw. jenen Personen) vollzogen werden sollen, die nicht nur über spezialisiertes psychologisches, soziologisches, forensisches und kriminologisches Wissen über Jugendkriminalität und ausgewiesene Fachkenntnisse im formellen und materiellen Jugendstrafrecht verfügt, sondern vertraut ist mit der verurteilten Person, ihrer Lebensgeschichte sowie den örtlichen Verhältnissen.<sup>89</sup>

Bei verurteilten Übergangstätern oder Übergangstäterinnen (Art. 3 Abs. 2 JStG) wäre eine kantonale Regelung theoretisch möglich, wonach die Untersuchungsbehörde sämtliche Urteile vollzieht, d. h. auch solche, die gestützt auf das StGB ergehen. Denn die JStPO schliesst die Anwendung von Artikel 439 Absatz 1 StPO nicht aus (Art. 3 Abs. 2 e contrario JStPO). Allerdings erscheint eine solche Lösung nicht sachgerecht. Dies weil der Untersuchungsbehörde das nötige Fachwissen bezüglich des Vollzugs von Erwachsenenanktionen fehlen dürfte. Umgekehrt ist es aufgrund der Vorgaben von Artikel 42 Absatz 1 JStPO nicht möglich, dass die kantonalen Vollzugsbehörden, die für den Vollzug von erwachsenenstrafrechtlichen Urteilen zuständig sind, jugendstrafrechtliche Urteile vollziehen.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass für gewisse Entscheide, die im Zusammenhang mit dem Vollzug von Sanktionen zu fällen sind, nicht die kantonalen Vollzugsbehörden oder die Untersuchungsbehörden, sondern die Gerichte<sup>90</sup> (nach StGB) resp. die urteilenden Behörden<sup>91</sup> (nach JStG) zuständig sind. Diese Zuständigkeiten ergeben sich ebenfalls aus den einschlägigen Bestimmungen des JStG, der JStPO, des StGB und der StPO.

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die Zuständigkeit zum Vollzug (und der unter Umständen damit einhergehenden Entscheide) der im konkreten Fall zu vollziehenden Sanktion folgt.<sup>92</sup>

<sup>86</sup> Für die Strafverfolgung gilt i.d.R. das Wohnsitzprinzip (Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes), Art. 10 Abs. 1 JStPO.

<sup>87</sup> Nur soweit die Kompetenzen der Vollzugsbehörden nicht bereits im JStG geregelt sind, sind sie durch die kantonale Gesetzgebung festzulegen, s. BSK JStPO-*Rae/Hebeisen* Art. 42 N 1.

<sup>88</sup> Z. B. gibt es im Kanton Bern 4 Regionen, im Kanton Zürich gibt es 5 Regionen.

<sup>89</sup> BSK JStPO-*Rae/Hebeisen*, Art. 42 N 1 ff.; *Jositsch/Riesen-Kupper*, Kommentar JStPO, Art. 42 N 1 ff.

<sup>90</sup> Z. B. Entscheide betr. Verlängerung von therapeutischen Massnahmen (Art. 59 Abs. 4, Art. 60 Abs. 4, Art. 63 Abs. 4 StGB) oder gewisse Entscheide im Zusammenhang mit der Aufhebung einer therapeutischen Massnahme (Art. 62c Abs. 3, 4 und 6 StGB) oder Entscheide im Zusammenhang mit der Nichtbewährung nach der bedingten Entlassung (Art. 62a StGB).

<sup>91</sup> Z. B. gewisse Entscheide im Zusammenhang mit der Nichtbewährung nach der bedingten Entlassung (Art. 31 JStG) oder der Entscheid über die Änderung einer Schutzmassnahme in eine andere, die härter ist (Art. 18 Abs. 1 JStG).

<sup>92</sup> Dies wurde auch im Rahmen der Vernehmlassung vereinzelt vorgeschlagen; s. Vernehmlassungsbericht zur Änderung der V-StGB-MStG, Ziff. 4.10.

## 4.18 Artikel 13: Verständigung der beteiligten Kantone oder Behörden

Artikel 13 regelt das Vorgehen, wenn Sanktionen des StGB aus mehreren Urteilen *verschiedener Kantone* im Vollzug zusammentreffen. Diesbezüglich findet *keine materielle Änderung* gegenüber dem geltenden Recht statt. Die Kantone verständigen sich über den Vollzug der dringlichsten oder zweckmässigsten resp. über den gleichzeitigen Vollzug von Sanktionen.

Dieses Vorgehen gilt auch beim Zusammentreffen von Jugend- und Erwachsenensanktionen aus mehreren Urteilen im Vollzug (s. Art. 12d, 12g), was verschiedene Teilnehmende grundsätzlich begrüsst.<sup>93</sup>

Treffen diese Sanktionen aus mehreren Urteilen des *gleichen Kantons* im Vollzug zusammen, so ist – anders als im Erwachsenenstrafrecht – nicht von vornherein klar, welche Behörde zuständig ist. Denn für den Vollzug von Strafen und Schutzmassnahmen nach JStG ist die Untersuchungsbehörde zuständig (Art. 42 Abs. 1 JStPO), für den Vollzug von Strafen und Massnahmen nach StGB hingegen eine eigene, separate Vollzugsbehörde, die von den Kantonen zu bestimmen ist (s. oben Ziff. 4.17).<sup>94</sup>

Deshalb sieht *Absatz 2* – indem er sinngemäss auf Absatz 1 verweist – vor, dass die beteiligten Vollzugsbehörden des gleichen Kantons im Rahmen einer Verständigung festlegen, welche (Schutz-)Massnahme oder Strafe die dringlichste oder zweckmässigste ist (Art. 12d, Art. 12g Abs. 1 Bst. b) oder ob sie gemeinsam vollzogen werden sollen (Art. 12g Abs. 1 Bst. a).

Die *Sachüberschrift* von Artikel 13 wird dementsprechend angepasst.

In der Vernehmlassung wurde geltend gemacht, es sei unklar, nach welchen *Vorgaben* die *Verständigung* zwischen den Behörden zu erfolgen habe;<sup>95</sup> hierzu kann folgendes gesagt werden.

Der Straf- und Massnahmenvollzug ist Sache der Kantone, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht (Art. 123 Abs. 2 BV). Der Bund regelt im StGB, im JStG und in der V-StGB-MStG-JStG deshalb, soweit nötig, nur die Grundsätze. Deshalb bestehen im Bereich des Vollzugs von zusammentreffenden Sanktionen nach StGB keine Vorgaben bezüglich der Verständigung; solche sollen auch beim Zusammentreffen von Sanktionen nach JStG und StGB nicht eingeführt werden. Den Kantonen bleibt es unbenommen, diesbezüglich Vorgaben zu erlassen (z. B. im Konkordatsrecht).

In der Vernehmlassung wurde zudem die Frage geäußert, wie die beteiligten Behörden von allfällig zusammentreffenden Urteilen Kenntnis erlangen würden.<sup>96</sup> Gemäss geltendem Recht bestehen schon während eines Strafverfahrens diverse Abklärungs-, Mitteilungs- und Informationspflichten. Diverse strafprozessuale Bestimmungen verpflichten resp. berechtigen die Behörden, z. B. im Rahmen der Abklärung der persönlichen Verhältnisse, die nötigen Auskünfte bei anderen Behörden einzuholen. Da-

<sup>93</sup> Vernehmlassungsbericht zur Änderung der V-StGB-MStG, Ziff. 4.10.

<sup>94</sup> *Murer Mikolasek*, Analyse JStPO, Rz 759.

<sup>95</sup> Vernehmlassungsbericht zur Änderung der V-StGB-MStG, Ziff. 4.10.

<sup>96</sup> Vernehmlassungsbericht zur Änderung der V-StGB-MStG, Ziff. 4.2.

runter fällt auch die Nachfrage nach Vorstrafen und eventuell laufenden Verfahren (Art. 31 JStPO, Art. 161, 195 Abs. 2 und 308 StPO).

Gemäss Artikel 75 Absatz 1 StPO müssen die Strafbehörden die Vollzugsbehörden über neue Strafverfahren und die ergangenen Entscheide informieren. Die Kantone können die Strafbehörden zu weiteren Mitteilungen an Behörden verpflichten oder berechtigen (Art. 75 Abs. 4 StPO). Zudem sind rechtskräftige Entscheide, soweit nötig, den Vollzugsbehörden mitzuteilen (Art. 84 Abs. 6 StPO). Diese Regelungen sind auch im Jugendstrafverfahren anwendbar (s. Art. 1 Abs. 2 JStPO e contrario).

Zudem werden die rechtskräftigen Sanktionen i.d.R. im Strafregister eingetragen. Dies gilt unter Umständen auch für die hängigen Strafverfahren (Art. 16 i.V.m. Art. 18 Strafregistergesetz vom 17. Juni 2016, StReG<sup>97</sup>).

Schliesslich führen die Kantone i.d.R. Verzeichnisse über den Straf- und Massnahmenvollzug, um den Vollzugsbehörden einen Überblick zu verschaffen über die gegen eine Person ausgesprochene Strafurteile mit zu vollziehenden oder bereits vollzogenen Verurteilungen.<sup>98</sup>

Die am Vollzug der Sanktionen beteiligten Behörden verfügen deshalb über diverse Möglichkeiten, um von anderen Sanktionen Kenntnis erlangen zu können, die gegen eine verurteilte Person ausgesprochen wurden.

#### 4.19 **Artikel 14: Zuständigkeit zum Vollzug beim Zusammentreffen von Sanktionen nach StGB**

Aufgrund der Rückmeldungen aus der Vernehmlassung wird, anders als noch im Entwurf vorgesehen, in einem separaten Artikel 14*b* geregelt, was beim Zusammentreffen von Sanktionen nach JStG und StGB gelten soll, falls keine Verständigung zwischen den beteiligten Behörden stattfindet (s. unten Ziff. 4.21); dies erscheint insbesondere aufgrund der Spezialität des Jugendstrafprozessrechts sachgerecht (s. oben Ziff. 4.17).

Artikel 14 gilt deshalb, wie bis anhin, nur für die Frage der Zuständigkeit beim Zusammentreffen von Sanktionen nach StGB im Vollzug. Die *Sachüberschrift* wird deshalb präzisiert.

Änderungen erfahren einzig die Buchstaben b und c von Artikel 14. In *Buchstabe b* wird die gemeinnützige Arbeit gestrichen, weil sie seit dem 1. Januar 2018 eine Vollzugsform ist (s. oben Ziff. 4.4). Aus demselben Grund kann *Buchstabe c* aufgehoben werden. Die Buchstaben a, d und e bleiben unverändert gemäss geltendem Recht.

<sup>97</sup> SR 330

<sup>98</sup> Z. B. Art. 126 ff. der Justizvollzugsverordnung vom 22. Aug. 2018 des Kantons Bern (JVV, BSG 341.11).

## 4.20 Artikel 14a: Landesverweisung

Das geltende Prinzip der Verständigung bezüglich der Zuständigkeit resp. die subsidiäre Zuständigkeitsregel wird durchbrochen, wenn eine Landesverweisung mit einer vollziehbaren Strafe oder freiheitsentziehenden Massnahme nach StGB zusammentrifft. Es gelten daher die Regelungen von Artikel 14a.<sup>99</sup>

Zuständig für den Vollzug einer Landesverweisung, die mit einer vollziehbaren Strafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme nach StGB aus einem anderen Kanton zusammentrifft, ist der Kanton, der die Landesverweisung angeordnet hat (Art. 14a Abs. 2).<sup>100</sup> Dieses Prinzip soll auch beim Zusammentreffen von vollziehbaren Strafen oder freiheitsentziehenden Schutzmassnahmen nach JStG gelten (Art. 12i). *Absatz 2* von Artikel 14a wird dementsprechend angepasst.

## 4.21 Artikel 14b: Koordination des Vollzugs beim Zusammentreffen von Sanktionen nach JStG und StGB

Welche der zusammentreffenden Sanktionen nach JStG und StGB im konkreten Fall als erste zum Vollzug gelangen soll, ergibt sich in den meisten Fällen aus dem Grundsatz, dass die Schutzmassnahme oder Massnahme vor der Strafe zu vollziehen ist resp. aus dem grundsätzlichen Vorrang der Verwahrung. In solchen Konstellationen braucht es keine Verständigung der beteiligten Behörden über die zeitliche Abfolge des Vollzugs; denn diese ergibt sich direkt aus dem JStG, dem StGB sowie der vorliegenden Verordnung. Die Zuständigkeit zum Vollzug ergibt sich aus der zu vollziehenden Sanktion (s. oben Ziff. 4.17).

Einzig in den Fällen nach Artikel 12d und 12g ist ein gemeinsames Festlegen der beteiligten Behörden (innerkantonal od. kantonsübergreifend) betreffend der (zeitlichen) Reihenfolge des Vollzugs der zusammentreffenden Sanktionen nötig (Art. 13). Falls sich die beteiligten Behörden jedoch nicht verständigen, kann es unter Umständen dazu kommen, dass keine der Sanktionen zum Vollzug gelangt, sofern sich nicht bereits eine der Sanktionen im Vollzug befindet. Dies soll mit der zu Artikel 13 subsidiären Regelung von Artikel 14b verhindert werden.

*Buchstabe a* sieht deshalb vor, dass beim Zusammentreffen von Schutzmassnahmen und therapeutischen Massnahmen (Art. 12d) diejenige (Schutz-)Massnahme zuerst vollzogen wird, die *als erste in Rechtskraft* erwachsen ist resp. erwächst.

*Buchstabe b* sieht vor, dass bei fehlender Verständigung die ambulante Behandlung und der Freiheitsentzug resp. die Freiheitsstrafe *gleichzeitig vollzogen* werden (Art. 12g Abs. 1 Bst. a oder Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Bst. a).

<sup>99</sup> S. im Detail: Erläuterungen BJ Landesverweisung, S. 27 ff.

<sup>100</sup> Die Kantone regeln, welche Behörde für den Vollzug der Landesverweisung zuständig ist; s. Botschaft Umsetzung Ausschaffungsinitiative, Ziff. 1.2.9.

## 4.22 Artikel 16: Tragung der Kosten des Vollzugs beim Zusammentreffen von Sanktionen nach StGB

Gemäss Artikel 380 StGB tragen im Bereich des *Erwachsenenstrafrechts* die Kantone die Kosten für den Straf- und Massnahmenvollzug. Im interkantonalen Verhältnis werden die Kosten durch die Kantone innerhalb der drei interkantonalen Konkordate für den Straf- und Massnahmenvollzug festgelegt. In der Regel vergütet der einweisende Kanton (Urteilkanton, Art. 372 Abs. 1 StGB) dem vollziehenden Kanton die Vollzugskosten in Form eines Kostgeldes.<sup>101</sup> Für den Fall des Zusammentreffens von Sanktionen aus verschiedenen Kantonen im Vollzug enthält Artikel 16 Absätze 1–3 eine Kostenregelung: Die Kosten des Vollzugs von Massnahmen einschliesslich des Vollzugs der Landesverweisung trägt derjenige Kanton, der aufgrund dieser Verordnung oder einer Vereinbarung für den Vollzug zuständig ist. Die Kosten des Vollzugs von Strafen werden anteilmässig auf die beteiligten Kantone verteilt.

Im Bereich des *Jugendstrafrechts* enthält Artikel 45 Absatz 2 JStPO demgegenüber eine detaillierte Regelung, wonach der Kanton, in dem der Jugendliche bei Eröffnung des Verfahrens den Wohnsitz hat, sämtliche Vollzugskosten<sup>102</sup> mit Ausnahme der Kosten des Strafvollzugs trägt (d. h. insb. die Kosten für den Vollzug von Schutzmassnahmen). Dies gilt auch dann, wenn das Jugendstrafverfahren durch einen anderen Kanton, nämlich den des gewöhnlichen Aufenthaltes des Jugendlichen geführt wurde (Art. 10 JStPO). Der Urteilkanton trägt hingegen sämtliche Kosten des Strafvollzugs und sämtliche Vollzugskosten für Jugendliche, die in der Schweiz keinen Wohnsitz haben (Art. 45 Abs. 3). Die Kantone können sich jedoch vertragliche Regelungen vorbehalten (Art. 45 Abs. 4).

Im Rahmen der Vernehmlassung wurde zurecht darauf hingewiesen, dass die im Entwurf vorgeschlagene Regelung Artikel 45 Absätze 2 und 3 JStPO widerspricht.<sup>103</sup> Der Bundesrat hat die Regelung des Entwurfs überprüft. Er ist zum Schluss gekommen, dass es aufgrund der Vorgaben in Artikel 45 JStPO keiner zusätzlichen Regelung in der Verordnung bedarf, welche die Kostentragung beim Zusammentreffen von Sanktionen des JStG und des StGB im Vollzug regelt.

Artikel 16 wird aus diesem Grund nicht geändert. Der Klarheit halber wird jedoch die Sachüberschrift von Artikel 16 dahingehend präzisiert, dass die Regelung bezüglich Tragung der Kosten des Vollzugs nur für das Zusammentreffen mehrerer Sanktionen nach dem StGB gilt (3. Abschnitt der Verordnung).

<sup>101</sup> S. [www.konkordate.ch](http://www.konkordate.ch); BSK StGB-*Domeisen/Maurer*, Art. 380 N 2; Vollzugslexikon, *Weiss*, «Kostentragung der Vollzugskosten».

<sup>102</sup> Darunter fallen gem. Art. 45 Abs. 1 JStPO die Kosten des Vollzugs von Schutzmassnahmen und Strafen (Bst. a) und die Kosten einer im Laufe des Verfahrens angeordneten Beobachtung oder vorsorglichen Unterbringung (Bst. b).

<sup>103</sup> Vernehmlassungsbericht zur Änderung der V-StGB-MStG, Ziff. 4.12.

## **4.23 Artikel 17: Einnahmen aus Geldstrafen und Bussen**

Wie oben unter Ziffer 4.4 dargelegt, ist die gemeinnützige Arbeit seit dem 1. Januar 2018 keine Sanktion mehr, sondern eine Vollzugsform. Aus diesem Grund kann Artikel 17 aufgehoben werden.

## **5 Auswirkungen**

### **5.1 Auswirkungen auf den Bund**

Die vorgeschlagenen Änderungen der Verordnung haben keine Auswirkungen auf den Bund (s. oben Ziff. 4.22).

### **5.2 Auswirkungen auf die Kantone**

Soweit ersichtlich haben die vorgeschlagenen Änderungen der Verordnung keine Auswirkungen auf die Kantone.

## **6 Rechtliche Aspekte**

### **6.1 Verfassungs- und Gesetzmässigkeit**

Bezüglich Verfassungsmässigkeit der Änderungen des JStG wird auf die Ausführungen in Ziffer 6.1.1 der Botschaft des Bundesrates vom 28. August 2019 zur Änderung der Strafprozessordnung verwiesen.<sup>104</sup>

Die vorgeschlagenen Regelungen stützen sich auf Artikel 38 JStG, wonach der Bundesrat befugt ist, nach Anhörung der Kantone, Bestimmungen zu erlassen insbesondere über den Vollzug von mehreren gleichzeitig vollziehbaren Einzelstrafen und Massnahmen (Bst. a) sowie die Übernahme des Vollzugs von Strafen und Massnahmen durch einen anderen Kanton (Bst. b).<sup>105</sup>

### **6.2 Erlassform**

Die durch Artikel 3 Absatz 2 JStG ausgelösten Änderungen auf Verordnungsebene haben eine Anpassung der V-StGB-MStG zur Folge (s. oben Ziff. 1).

<sup>104</sup> BBl 2019 6697

<sup>105</sup> S. auch Botschaft StPO, Ziff. 6.3.

## 7

**Materialien- und Literaturverzeichnis**

Erläuternder Bericht vom 20. Januar 2023 zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung der Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz (V-StGB-MStG) (zit. Erläuternder Bericht zur Änderung der V-StGB-MStG); abrufbar unter: [www.bj.admin.ch](http://www.bj.admin.ch) > Sicherheit > Laufende Rechtsetzungsprojekte > Änderung StPO.

Bericht vom 14. Juni 2024 über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung der Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz (zit. Vernehmlassungsbericht zur Änderung der V-StGB-MStG).

Botschaft des Bundesrates vom 21. September 1998 zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Allgemeine Bestimmungen, Einführung und Anwendung des Gesetzes) und des Militärstrafgesetzes sowie zu einem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht, BBl 1999 II 1979 (zit. Botschaft Änderung Strafgesetzbuch).

Botschaft des Bundesrates vom 28. August 2019 zur Änderung der Strafprozessordnung (Umsetzung der Motion 14.3383, Kommission für Rechtsfragen des Ständerats, Anpassung der Strafprozessordnung), BBl 2019 6697, (zit. Botschaft StPO).

Botschaft des Bundesrates vom 26. Juni 2013 zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Umsetzung von Art. 121 Abs. 3–6 BV über die Ausschaffung krimineller Ausländerinnen und Ausländer), BBl 2013 5975, (zit. Botschaft Umsetzung Ausschaffungsinitiative).

Botschaft des Bundesrates vom 2. November 2022 zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Jugendstrafgesetzes (Massnahmenpaket Sanktionenvollzug), BBl 2022 2991 (zit. Botschaft Massnahmenpaket Sanktionenvollzug).

Erläuterungen des Bundesamtes für Justiz vom 20. Dezember 2016 zur Verordnung über die Einführung der Landesverweisung (zit. Erläuterungen BJ Landesverweisung).

Erläuternder Bericht zum Vorentwurf zur Änderung (Aufhebung) der Verordnungen 1–3 zum StGB und zum Vorentwurf der Verordnung zum revidierten StGB vom 13. Dezember 2002 (VE-VStGB) (zit. Erläuternder Bericht VE-VStGB); abrufbar unter: [www.bj.admin.ch](http://www.bj.admin.ch) > Sicherheit > Abgeschlossene Rechtsetzungsprojekte > Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches.

Aebersold Peter, Schweizerisches Jugendstrafrecht, Bern, 2017 (zit. Aebersold, Jugendstrafrecht).

Brägger Benjamin F. (Hrsg.), Schweizerisches Vollzugslexikon, Basel, 2022 (zit. Vollzugslexikon, *Bearbeiter/-in*, «Schlagwort»).

Geiger Michael, Recondo Eduardo, Tirelli Ludovic (Hrsg.), Petit Commentaire Droit pénal des mineurs, Basel, 2019 (zit. PC DPMIn, *Geiger/Recondo/Tirelli*).

Holderegger Nicole, Die Schutzmassnahmen des Jugendstrafgesetzes unter besonderer Berücksichtigung der Praxis in den Kantonen Schaffhausen und Zürich, Zürich, 2009 (zit. *Holderegger*, Schutzmassnahmen des JStG).

Koch Sonja, Asperationsprinzip und retrospektive Konkurrenz, Zürich, 2013 (zit. *Koch*, Asperationsprinzip und retrospektive Konkurrenz).

Moreillon Laurent/Macaluso Alain/Queloz Nicolas/Dougois Nathalie (Hrsg.), Commentaire Romand Code pénal I, Basel, 2021 (zit. CR CP I, *Bearbeiter/-in*, Art. N).

Murer Mikolasek Angelika, Analyse der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (JStPO), Zürich, 2011 (zit. *Murer Mikolasek*, Analyse JStPO).

Niggli Alexander/Wiprächtiger Hans (Hrsg.), Basler Kommentar StGB/JStG, Basel, 2019 (zit. BSK StGB, *BearbeiterIn*, Art. N resp. BSK JStG, *BearbeiterIn*, Art. N).

Niggli Alexander/Heer Marianne/Wiprächtiger Hans (Hrsg.), Basler Kommentar StPO/JStPO, Basel, 2023 (zit. BSK StPO, *BearbeiterIn*, Art. N resp. BSK JStPO, *Bearbeiter/-in*, Art. N).

Riedo Christoph, Jugendstrafrecht und Jugendstrafprozessrecht, Basel, 2013 (zit. *Riedo*, Jugendstrafrecht und Jugendstrafprozessrecht).

Riedo Christoph, Wenn aus Kälbern Rinder werden, in: AJP 2/2010, S. 176 ff. (zit. *Riedo* AJP).

Trechsel Stefan/Pieth Mark (Hrsg.), Schweizerisches Strafgesetzbuch Praxiskommentar, Zürich, 2021 (zit. StGB Praxiskommentar, *BearbeiterIn*, Art. N).

Urwyler Thierry in: Angeordnete Therapie als Allheilmittel?, Heer Marianne/Habermeyer Elmar/Bernard Stephan (Hrsg.), Bern, 2022 (zit. *Urwyler*, Angeordnete Therapie als Allheilmittel?).